

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
1.1 Allgemein	4
1.1.1 Elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen	4
1.1.2 Schutz durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (§ 146a Abs. 1 Satz 2 AO)	4
1.1.3 Vorgang.....	4
1.1.4 Transaktion	5
1.1.5 Geschäftsvorfälle	5
1.1.6 Anwendungs- und Protokolldaten.....	5
1.1.7 Abkürzungen	5
1.2 Begriffsdefinitionen zur Protokollierung	7
1.2.1 Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems	7
1.2.2 Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung	7
1.2.3 Zeitpunkt des Vorgangsbeginns bzw. der Vorgangsbeendigung	7
1.2.4 Optionale Protokolldaten.....	7
1.2.5 Art des Vorgangs.....	7
1.2.6 Daten des Vorgangs.....	7
1.2.7 Art des Vorgangs „Kassenbeleg“	7
1.2.8 Art des Vorgangs „Bestellung“	8
1.2.9 Art des Vorgangs „sonstiger Vorgang“	8
1.3 Einheitliche digitale Schnittstelle für steuerliche Außenprüfungen und Nachschauen	9
1.3.1 Anforderung an den Beleg	9
1.3.2 Belegausgabe	10
1.3.3 Ausfall der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung	11
1.3.4 Elektronische Aufbewahrung der Aufzeichnungen	12
2. Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO	13
2.1 Allgemein	13
2.1.1 Mitteilende Person.....	13
2.1.2 Zeitpunkt der Mitteilung	13
2.1.3 Meldeart	13
2.1.4 Betriebsstätte	13

2.2 Angaben zur Mitteilung.....	13
2.2.1 Ordnungskriterium.....	13
2.2.2 Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung.....	13
2.2.3 Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.....	14
2.2.4 Anzahl der insgesamt eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme	14
2.2.5 Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems	14
2.2.6 Datum der Anschaffung.....	14
2.2.7 Datum der Außerbetriebnahme	14
2.2.8 Korrekturmöglichkeit	14
3. Installation / Konfiguration.....	16
3.1 TSE (Signaturkarte)	16
3.2 TSE (Online).....	19
3.3 Aida	20
3.3.1 Allgemein.....	20
3.3.2 TSE anlegen.....	21
3.3.3 Kassen anlegen	23
3.3.4 Terminals anlegen	24
3.3.5 Steuerschlüssel anlegen.....	25
3.3.6 Zahlungsarten.....	26
3.3.7 Steuergruppen	28
3.3.8 Artikel.....	28
3.3.9 Beschreibung der Geschäftsvorfalltypen.....	29
3.3.10 Kassabücher	35
3.3.11 Kassen in der TSE registrieren	36
3.3.12 Einstellungen überprüfen	37
3.3.13 Rechnungs- und PDF Transferberichte anpassen	38
4. DSFinV-K Export.....	39
4.1 Abschluss erstellen	39
4.2 Daten exportieren.....	39
4.3 Beschreibung der Export Dateien.....	39
5. Zusatz.....	42
5.1 FAQ.....	42
5.1.1 TSE wird kaputt?.....	42

5.1.2 Darf die TSE von mehreren Applikationen verwendet werden?	42
5.1.3 Inhalt des QR Codes	42
5.1.4 Größe des QR Code	43
5.1.5 Wird die TSE selbst personalisiert, also direkt bei der Herstellung dem späteren Anwender zugeordnet (so wie das z.B. bei Signaturkarten der Fall ist) oder kann man unbenutzte TSEs frei handeln?	43
5.1.6 Kann man bereits benutzte TSEs an andere Anwender weitergeben bzw. verkaufen?.....	43
5.1.7 Ausfall der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung	43
5.1.8 Was ist bei einem Systemwechsel zu beachten? Welche Anforderungen gibt es für eine Aufbewahrung von Daten und Hardware?	44
5.1.9 Wie funktioniert das Meldeverfahren bei Kurzfrist-Leihgeräten?	44
5.1.10 Trägt der Softwarehersteller die Verantwortung, wenn ein Anwender die Kasse ohne TSE verwendet? Muss dann das Kassenmodul zwangsweise deaktiviert werden, wenn keine TSE vorhanden ist oder ist der Hinweis ausreichend für den Anwender?	44
5.1.11 Wem sind Verstöße gegen Verpflichtungen des § 146a AO, insbesondere eine Nicht-Erfassung oder ein Verstoß gegen die Belegerteilungspflicht zuzurechnen – dem Unternehmen oder der jeweils handelnden Person?	44
6. Checkliste	46

1. Einleitung

1.1 Allgemein

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl. S. 3152) ist § 146a AO eingeführt worden (Ordnungsvorschrift für die Buchführung und Aufzeichnung mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme).

1.1.1 Elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen

Die in § 1 Satz 1 KassensichV genannten „elektronischen oder computergestützten Kassensysteme oder Registrierkassen“ sind für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen und deren Abrechnung spezialisierte elektronische Aufzeichnungssysteme, die „Kassenfunktion“ haben.

Kassenfunktion haben elektronische Aufzeichnungssysteme dann, wenn diese der Erfassung und Abwicklung von zumindest teilweise baren Zahlungsvorgängen dienen können. Dies gilt auch für vergleichbare elektronische, vor Ort genutzte Zahlungsformen (Elektronisches Geld wie z. B. Geldkarte, virtuelle Konten oder Bonuspunktesysteme von Drittanbietern) sowie an Geldes statt angenommener Gutscheine, Guthabekarten, Bons und dergleichen. Eine Aufbewahrungsmöglichkeit des verwalteten Bargeldbestandes (z.B. Kassenlade) ist nicht erforderlich.

1.1.2 Schutz durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (§ 146a Abs. 1 Satz 2 AO)

Grundsätzlich ist jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem i. S. d. § 146a AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassensichV sowie die damit zur führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Werden mehrere einzelne elektronische Aufzeichnungssysteme (z. B. Verbundwaagen, Bestellsysteme ohne Abrechnungsteil, App-Systeme) mit einem Kassensystem im Sinne von § 146a AO i.V.m. § 1 Satz 1 KassensichV verbunden, dann wird es nicht beanstandet, wenn die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung geschützt werden, die alle im Verbund befindlichen elektronischen Aufzeichnungssysteme gemeinsam nutzen.

Ein elektronisches Aufzeichnungssystem oder eine Gruppe elektronischer Aufzeichnungssysteme muss bei störungsfreier Verwendung genau einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zugeordnet sein.

1.1.3 Vorgang

Der Begriff des Vorgangs i.S.d. KassensichV ist nachfolgend als ein zusammengehörender Aufzeichnungsprozess zu verstehen, der bei Nutzung oder Konfiguration eines elektronischen Aufzeichnungssystems eine Protokollierung durch die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung auslösen muss (vgl. § 2 KassensichV). Ein Vorgang kann einen oder mehrere Geschäftsvorfälle sowie andere Vorgänge umfassen (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 1.7 und Nr. 1.8). Aus Gründen der besseren

Lesbarkeit wird der Begriff „Vorgang“ im Folgenden als Oberbegriff für Geschäftsvorfälle und andere abzusichernde Vorgänge genutzt.

1.1.4 Transaktion

Im Rahmen der Protokollierung eines Vorgangs (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 3.3) muss nach § 2 KassenSichV innerhalb der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung mindestens eine Transaktion erzeugt werden. Während der Begriff „Vorgang“ sich auf die Abläufe im Aufzeichnungssystem bezieht, beschreibt der Begriff „Transaktion“ die innerhalb der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung erfolgenden Absicherungsschritte (mindestens bei Vorgangsbeginn und –ende) zum Vorgang im jeweiligen Aufzeichnungssystem.

1.1.5 Geschäftsvorfälle

Geschäftsvorfälle sind alle rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgänge, die innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts den Gewinn bzw. Verlust oder die Vermögenszusammensetzung in einem Unternehmen dokumentieren oder beeinflussen bzw. verändern (z.B. zu einer Veränderung des Anlage- und Umlaufvermögens sowie des Eigen- und Fremdkapitals führen; vgl. auch Rz. 16 des BMF-Schreibens vom 14.11.2014, BStBl I S. 1450).

Beispiele für Geschäftsvorfälle, die bei elektronischen Aufzeichnungssystemen i.S.d. des AEAO zu § 146a, Nr. 1.2 vorkommen können: Eingangs-/Ausgangs-Umsatz, nachträgliche Stornierung eines Umsatzes, Trinkgeld (Unternehmer, Arbeitnehmer), Gutschein (Ausgabe, Einlösung), Privatentnahme, Privateinlage, Wechselgeld-Einlage, Lohnzahlung aus der Kasse, Geldtransit.

1.1.6 Anwendungs- und Protokolldaten

In den Prozess der Protokollierung fließen Anwendungsdaten aus dem elektronischen Aufzeichnungssystem zusätzlich zu den bereits von der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung gelieferten Protokolldaten ein (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 3.2.4).

Im Einzelnen bestehen die abgesicherten Anwendungsdaten aus folgenden Informationen:

- Anwendungsdaten (Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems, Art des Vorgangs, Daten des Vorgangs)
- Protokolldaten (Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, Zeitpunkt der Absicherung, eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer, Signaturzähler, Optionale Protokolldaten)
- Prüfwert

1.1.7 Abkürzungen

- BMF: Bundesministerium für Finanzen
- QR-Code: Zweidimensionales Symbol
- TSE: Technische Sicherheitseinrichtung



- UID: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Ist eine eindeutige Kennzeichnung eines Unternehmens innerhalb der Europäischen Union im umsatzsteuerlichen Sinne.

1.2 Begriffsdefinitionen zur Protokollierung

1.2.1 Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems

Die Seriennummer eines elektronischen Aufzeichnungssystems muss von dessen Hersteller eindeutig vergeben werden. Die Seriennummer ist eine Zeichenfolge, die zur eindeutigen Identifizierung eines Exemplars aus einer Serie dient. Zusammen mit der Information über den Hersteller wird das jeweilige elektronische Aufzeichnungssystem hierdurch eindeutig repräsentiert (vgl. Kapitel 7.3 der Technischen Richtlinie BSI TR-03153). Zur Mitteilung nach § 146a Abs. 4 AO vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 9.2.5.

1.2.2 Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung

Als Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung muss der Hashwert des im Zertifikat enthaltenen öffentlichen Schlüssels für die Verifikation der Prüfwerte verwendet werden. Die zu verwendende Hashfunktion wird von der Technischen Richtlinie BSI TR-03116 festgelegt (vgl. Kapitel 7.3 der Technischen Richtlinie BSI TR-03153). Zur Mitteilung nach § 146a Abs. 4 AO vgl. Nr. 9.2.5.

1.2.3 Zeitpunkt des Vorgangsbeginns bzw. der Vorgangsbeendigung

Grundsätzlich ist jeweils der Zeitpunkt entscheidend, zu dem das elektronische Aufzeichnungssystem einen Vorgang startet oder beendet. Vor einer Belegausgabe oder zum Zeitpunkt eines Kassenabschlusses ist der Vorgang zwingend zu beenden. Dienen z.B. miteinander verknüpfte Waagen (sog. Verbundwaagen) während eines Vorgangs lediglich der Erfassung von (Zwischen-)Wiegeergebnissen, wird es aufgrund der eichrechtlichen Besonderheiten nicht beanstandet, wenn als Beginn des Vorgangs der Beginn des Bezahlvorgangs an dem jeweiligen elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion abgesichert wird.

1.2.4 Optionale Protokolldaten

Dieses Datenfeld wurde geschaffen, um künftige Änderungen (z.B. aufgrund technischer Entwicklung) in der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung abbilden zu können.

1.2.5 Art des Vorgangs

Die Technischen Richtlinien wurden bzgl. der fachlichen Inhalte der abzusichernden Daten bewusst allgemein gehalten. Eine Absicherung kann für verschiedenste Arten von Daten erfolgen. Über die Art des Vorgangs kann eine Unterscheidung der Struktur der abzusichernden Inhalte gewährleistet werden.

1.2.6 Daten des Vorgangs

Der Inhalt der Daten des Vorgangs kann je nach Art des Vorgangs unterschiedlich definiert werden. (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 4.2 hinsichtlich der „Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme“ – DSFinV-K)

1.2.7 Art des Vorgangs „Kassenbeleg“

Für alle abgeschlossenen Vorgänge, die zu einer Belegausgabe nach § 146a Abs. 2 AO führen müssen, ist die Art des Vorgangs „Kassenbeleg“ zu nutzen. Dies gilt auch für

abgeschlossene Vorgänge, die Geschäftsvorfälle abbilden, an denen nur der Unternehmer selbst beteiligt ist (z.B. Eigenbelege über Ein- oder Auszahlungen).

In den Daten des Vorgangs sind folgende Daten abzubilden:

- Vorgangstyp (Feld BON_TYP in der DSFinV-K)
- Bruttoumsatz je Steuersatz (Felder BRUTTO/UST_SATZ in der DSFinV-K)
- Zahlbetrag je Zahlart (Felder ZAHLART_BETRAG/ZAHLART_TYP in DSFinV-K)

Über diese Daten werden der Gesamtumsatz abgesichert und eine Kassensturzfähigkeit mit den Daten der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung gewährleistet. Hierfür entfallen die nach 45 Sekunden anfallenden Updates der abzusichernden Daten innerhalb der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung. Nähere Erläuterungen zur technischen Abbildung der Daten sind in der DSFinV-K definiert.

1.2.8 Art des Vorgangs „Bestellung“

Lang anhaltende Bestellvorgänge (z.B. in der Gastronomie) werden als eigenständige Vorgänge realisiert. Deshalb sind diese über die Art des Vorgangs „Bestellung“ abzubilden. In den Daten des Vorgangs sind folgende Daten abzubilden:

- Menge (Feld MENGE in der DSFinV-K)
- Bezeichnung der Ware bzw. der Leistung (Feld ARTIKELTEXT in der DSFinV-K)
- Preis pro Einheit (Feld BRUTTO in der DSFinV-K)

Die Art des Vorgangs „Bestellung“ ist auch zu nutzen, wenn innerhalb des Aufzeichnungssystems Bestellungen bis hin zur Rechnung / Zahlung in einem Vorgang abgebildet werden. Der Grundsatz, dass jeder Vorgang im Aufzeichnungssystem einer Transaktion in der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung entsprechen muss, findet in diesem Fall eine Ausnahme. Die Erstellung der Rechnung bzw. der Bezahlvorgang sind über die Art des Vorgangs „Kassenbeleg“ abzusichern. Nähere Erläuterungen zur technischen Abbildung der Daten sind in der DSFinV-K definiert.

1.2.9 Art des Vorgangs „sonstiger Vorgang“

Die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung kann zur Absicherung jeglicher Daten genutzt werden. Wenn ein Aufzeichnungssystem z. B. Kassenladenöffnungen ohne vorherige Bedienungen (oder Bedieneranmeldungen usw.) abbilden und absichern soll, kann als Art des Vorgangs „SonstigerVorgang“ genutzt werden. Diese Art des Vorgangs kommt in Betracht, wenn es sich weder um einen belegartigen noch um Funktionsaufrufe (Systemfunktionen) und Ereignisse (Audit-Daten) der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung handelt.

Bei „SonstigerVorgang“ werden keine fachlichen Vorgaben zum Inhalt der Daten des Vorgangs definiert.

1.3 Einheitliche digitale Schnittstelle für steuerliche Außenprüfungen und Nachschauen

Die im AEAO zu § 146a, Nr. 3.2.10 beschriebenen abgesicherten Anwendungsdaten müssen im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung oder Kassen-Nachschau dem Amtsträger zur Verifikation der Protokollierung zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus müssen alle mit dem elektronischen Aufzeichnungssystem aufgezeichneten Daten in einem maschinell auswertbaren Format zur Verfügung gestellt werden. Die für elektronische Aufzeichnungssysteme i. S. d. § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV erforderlichen Daten sowie Formate werden in den „Digitalen Schnittstellen der Finanzverwaltung für elektronische Aufzeichnungssysteme“ (DSFinV) definiert. Diese werden über das Internetportal des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) veröffentlicht.

Für elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 1.2) gilt die DSFinV-K. Fällt nur ein Teilbereich der Daten eines komplexen Softwaresystems unter die DSFinV-K, bleibt die Verpflichtung zur Verfügungstellung weiterer Daten aus anderen Teilbereichen des Systems (z.B. Warenwirtschaft) unberührt.

1.3.1 Anforderung an den Beleg

Die erforderlichen Mindestangaben auf einem Beleg i.S.d. § 146a AO sind in § 6 KassenSichV geregelt. Alle Angaben müssen für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar und auf dem Papierbeleg oder in dem elektronischen Beleg enthalten sein.

Die Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO gilt unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften.

Die umsatzsteuerlichen Vorschriften an eine Rechnung (insbesondere § 14 Abs. 4 UStG) bleiben unberührt. Ist die Erstellung einer Rechnung nach umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht erforderlich, muss dennoch ein Beleg nach den Anforderungen des § 6 KassenSichV erstellt werden.

Der Beleg muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (vgl. § 6 Nr. 1 KassenSichV). Aus Vereinfachungsgründen genügen die Angaben aus § 31 Abs. 2 UStDV (UStAE Abschnitt 14.5 Abs. 2)
2. Das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangbeginns sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 3.6.3 „Zeitpunkt des Vorgangbeginns bzw. der Vorgangsbeendigung“)
3. Die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung (vgl. auch AEAO zu § 146, Nr. 2.1.3).
4. Die Transaktionsnummer i. S. d. § 2 Satz 2 Nummer 2 KassenSichV (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 3.5)

5. Das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Erfordert ein Geschäftsvorfall (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 1.7) nicht die Erstellung einer Rechnung i. S. d. § 14 UStG, sondern einen sonstigen Beleg (z.B. Lieferschein), wird nicht beanstandet, wenn dieser Beleg nicht den unter § 6 Satz 1 Nr. 5 KassensichV geforderten Steuerbetrag enthält.

6. Die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls. Auf dem Beleg ist die nach § 2 Satz 2 Nr. 8 KassensichV protokollierte Seriennummer anzugeben (vgl. AEAO zu § 146a, Nrn. 3.6.1, 3.6.2).
7. Betrag je Zahlungsart
8. Signaturzähler
9. Prüfwert

1.3.2 Belegausgabe

Die Belegausgabepflicht hat ab 1.1.2020 nur derjenige zu befolgen, der Geschäftsvorfälle mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems i. S. d. § 146a Abs. 1 Satz 1 AO erfasst.

Der Beleg kann nach § 6 Satz 3 KassensichV elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Dies setzt voraus, dass die Transaktion (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 1.6) vor Bereitstellung des Belegs abgeschlossen wird.

Eine elektronische Bereitstellung des Beleges bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung bedarf dabei keiner besonderen Form. Ein elektronischer Beleg gilt als bereitgestellt, wenn dem Kunden die Möglichkeit der Entgegennahme des elektronischen Belegs gegeben wird. Unabhängig von der Entgegennahme durch den Kunden ist der elektronische Beleg in jedem Fall zu erstellen.

Die Sichtbarmachung eines Beleges an einem Bildschirm des Unternehmers (Terminal/Kassendisplay) allein reicht nicht aus.

Ein Beleg i.S.v. § 6 KassensichV ist nur für Geschäftsvorfälle auszugeben, an denen ein Dritter beteiligt ist. Von der Belegausgabepflicht sind z. B. Entnahmen und Einlagen ausgenommen.

Eine elektronische Belegausgabe muss in einem standardisierten Datenformat (z. B. JPG, PNG oder PDF) erfolgen, d. h. der Empfang und die Sichtbarmachung eines elektronischen Beleges auf dem Endgerät des Kunden müssen mit einer kostenfreien Standardsoftware möglich sein. Auf den Übertragungsweg bei der Übermittlung der Daten kommt es nicht an.

Die Ausgabe des Belegs muss in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Beendigung des Vorgangs erfolgen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Beleg in Papierform oder elektronisch bereitgestellt wird.

Bei der Zurverfügungstellung eines Papierbelegs reicht das Angebot zur Entgegennahme aus, wenn zuvor der Beleg erstellt und ausgedruckt wurde. Eine Pflicht zur Annahme des Belegs durch den Kunden sowie zur Aufbewahrung besteht nicht. Es besteht keine Aufbewahrungspflicht des Belegausstellers für nicht entgegengenommene Papierbelege.

Nach § 146a Abs. 2 Satz 2 AO kann bei einem Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen auf Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach § 148 AO aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Belegausgabepflicht abgesehen werden. Die Möglichkeit der Befreiung besteht unter den gleichen Voraussetzungen auch bei Dienstleistungen.

Eine Befreiung i. S. d. § 148 AO kann nur für den jeweiligen Einzelfall beantragt und gewährt werden. Eine Befreiung kommt nur dann in Betracht, wenn nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte für den einzelnen Steuerpflichtigen besteht. Die mit der Belegausgabepflicht entstehenden Kosten stellen für sich allein keine sachliche Härte im Sinne des § 148 AO dar.

Die Befreiung von der Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO entbindet den Unternehmer nicht von dem Anspruch des Kunden auf die Ausstellung einer Quittung (§ 368 BGB).

Die Befreiung von der Belegausgabepflicht setzt voraus, dass durch die Unterdrückung der Belegausgabe die Funktion der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nicht eingeschränkt wird

1.3.3 Ausfall der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung

Ausfallzeiten und –grund einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung sind zu dokumentieren (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 2.1.6). Diese Dokumentation kann auch automatisiert durch das elektronische Aufzeichnungssystem erfolgen.

Kann das elektronische Aufzeichnungssystem ohne die funktionsfähige zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung weiterbetrieben werden, muss dieser Ausfall auf dem Beleg ersichtlich sein. Dies kann durch die fehlende Transaktionsnummer oder durch eine sonstige eindeutige Kennzeichnung erfolgen.

Soweit der Ausfall lediglich die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung betrifft, wird es nicht beanstandet, wenn das elektronische Aufzeichnungssystem bis zur Beseitigung des Ausfallgrundes weiterhin genutzt wird. Die grundsätzliche Belegausgabepflicht bleibt von dem Ausfall unberührt, auch wenn nicht alle für den Beleg erforderlichen Werte (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 5.8) durch die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zur Verfügung gestellt werden. Die Belegangaben

zu Datum und Uhrzeit müssen in diesem Fall von dem elektronischen Aufzeichnungssystem bereitgestellt werden.

Die Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO entfällt lediglich bei einem vollumfänglichen Ausfall des Aufzeichnungssystems oder bei Ausfall der Druck- oder Übertragungseinheit. Bei Ausfall der Druck- oder Übertragungseinheit für den elektronischen Beleg muss das Aufzeichnungssystem i. S. d. § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i.V.m. § 1 Satz 1 KassenSichV weiterhin genutzt werden.

Der Unternehmer hat unverzüglich die jeweilige Ausfallursache zu beheben, Maßnahmen zu deren Beseitigung zu treffen und dadurch sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 146a AO schnellstmöglich wieder eingehalten werden.

1.3.4 Elektronische Aufbewahrung der Aufzeichnungen

Nach § 3 Abs. 2 KassenSichV müssen die gespeicherten Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge im Sinne des § 146a Abs. 1 Satz 1 AO als Transaktionen so verkettet sein, dass Lücken in den Aufzeichnungen erkennbar sind. Die Verkettung ergibt sich aus der von der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung verwalteten Transaktionsnummer sowie aus dem Signaturzähler.

Die Überführung der abgesicherten Anwendungsdaten aus der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung in ein Aufbewahrungssystem ist zulässig, sofern dieses einen späteren Export der Daten nach der in Kapitel 5.1 der Technischen Richtlinie BSI TR-03153 vorgeschriebenen Form ermöglicht (TAR-Files in definierter Form). Nach diesem Export können die Daten auf dem Speichermedium der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung gelöscht werden. Es müssen zu diesem Zweck die in den Technischen Richtlinien aufgeführten Datenfelder auch im Aufbewahrungssystem vorgehalten werden. Zur Erhaltung der Verkettung ist die vollständige Archivierung der Log-Nachrichten aller Absicherungsschritte (Start, Update und Beendigung des Vorgangs) erforderlich.

Das Aufbewahrungssystem muss den Datenexport im jeweils zu verwendenden DSFinV-Format (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 4) ermöglichen, sofern über die abgesicherten Anwendungsdaten aus der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung hinaus auch die übrigen Daten des Aufzeichnungssystems in das Aufbewahrungssystem überführt werden. Die Pflichten nach § 147 AO bleiben unberührt.

Eine Verdichtung von Grundaufzeichnungen in dem Aufbewahrungssystem ist für die Dauer der Aufbewahrung nach § 147 Abs. 3 AO unzulässig.

2. Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO

2.1 Allgemein

Die Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO gilt für elektronische Aufzeichnungssysteme i. S. d. § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i.V.m. § 1 Satz 1 KassenSichV.

2.1.1 Mitteilende Person

Steuerpflichtige, die mitzuteilende elektronische Aufzeichnungssysteme verwenden, haben die Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO zu erfüllen. Diese Mitteilungspflicht kann auch durch eine bevollmächtigte Person erfüllt werden.

2.1.2 Zeitpunkt der Mitteilung

Die Mitteilung nach § 146a Abs. 4 Satz 2 AO ist innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des mitzuteilenden elektronischen Aufzeichnungssystems zu erstatten. Zum Datum der Anschaffung vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 9.2.6. Unter Außerbetriebnahme fällt auch der Untergang oder das Abhandenkommen des elektronischen Aufzeichnungssystems.

2.1.3 Meldeart

Es sind die Meldearten Anmeldung, Abmeldung sowie Korrektur möglich und für das jeweils zu übermittelnde elektronische Aufzeichnungssystem anzugeben.

2.1.4 Betriebsstätte

Das mitzuteilende elektronische Aufzeichnungssystem ist einer Betriebsstätte eindeutig zuzuordnen. Die Abgabe einer Mitteilung hat getrennt für jede Betriebsstätte zu erfolgen. Es können mehrere elektronische Aufzeichnungssysteme pro Betriebsstätte in einer Mitteilung übermittelt werden.

2.2 Angaben zur Mitteilung

2.2.1 Ordnungskriterium

Der Steuerpflichtige hat im Zuge der Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO als eindeutiges Zuordnungskriterium seine Steuernummer mitzuteilen. Er kann zusätzlich seine Identifikationsnummer gemäß § 139b AO übermitteln. Nach der Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c AO ist diese zu übermitteln.

2.2.2 Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung

Die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nach § 146a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 AO setzt sich aus der Zertifizierungs-ID sowie der Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zusammen.

Die Anforderungen an die Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ergibt sich aus Punkt 7.5 der Technischen Richtlinie BSI TR-03153.

Die Zertifizierungs-ID wird durch das BSI vergeben und besitzt folgendes Format:

BSI-K-TR-nnnn-yyyy. Hierbei bedeutet nnnn eine vierstellige Nummerierung, yyyy eine vierstellige Jahreszahl.

2.2.3 Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems

Eine Auswahl zur Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems wird im Meldeverfahren vorgegeben.

2.2.4 Anzahl der insgesamt eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme

Die Anzahl der insgesamt eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme je Betriebsstätte / Einsatzort ist zu übermitteln.

Jedes einzelne verwendete elektronische Aufzeichnungssystem ist in der Mitteilung aufzuführen. Sollten in Verbundsystemen mehrere Geräte mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung verbunden sein, so ist jedes einzelne verwendete Gerät dem Finanzamt mitzuteilen. Sofern einzelne elektronische Aufzeichnungssysteme ohne Kassenfunktion mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion im Sinne von § 146a AO i.V.m. § 1 Satz 1 KassenSichV verbunden wurden, ist nur das elektronische Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion und nicht die damit verbundenen elektronischen Aufzeichnungssysteme ohne Kassenfunktion mitteilungsspflichtig.

2.2.5 Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems

Die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems ist zu übermitteln. Sie ist herstellerabhängig und von der Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung sowie der Zertifizierungs-ID zu unterscheiden. Die Seriennummer muss jedes elektronische Aufzeichnungssystem i.S.d. § 146a AO i.V.m. § 1 Satz 1 KassenSichV eines Herstellers eindeutig identifizieren (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 3.6.1).

2.2.6 Datum der Anschaffung

Das Datum der Anschaffung ist zu übermitteln. Werden elektronische Aufzeichnungssysteme nicht erworben, sondern z. B. geleast oder geliehen, ist statt des Anschaffungsdatums das Datum des Leasingbeginns / Beginn des Leihvertrags / Beginn der Zurverfügungstellung zu übermitteln. Die §§ 145 ff. AO bleiben unberührt.

2.2.7 Datum der Außerbetriebnahme

Das Datum der Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems ist zu übermitteln. Die Mitteilung über die Außerbetriebnahme aller bisher im Betrieb eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme kann mit einer Mitteilung je Betriebsstätte / Einsatzort insgesamt erfolgen, ohne jedes einzelne elektronische Aufzeichnungssystem einzeln aufzuführen zu müssen.

2.2.8 Korrekturmöglichkeit

Fehlerhaft abgegebene Mitteilungen können korrigiert werden. Hierzu ist das elektronische Aufzeichnungssystem eindeutig zu identifizieren und mit den richtigen Angaben zu ersetzen, damit eine eindeutige Zuordnung der richtigen Werte des zu korrigierenden Systems erfolgen kann.

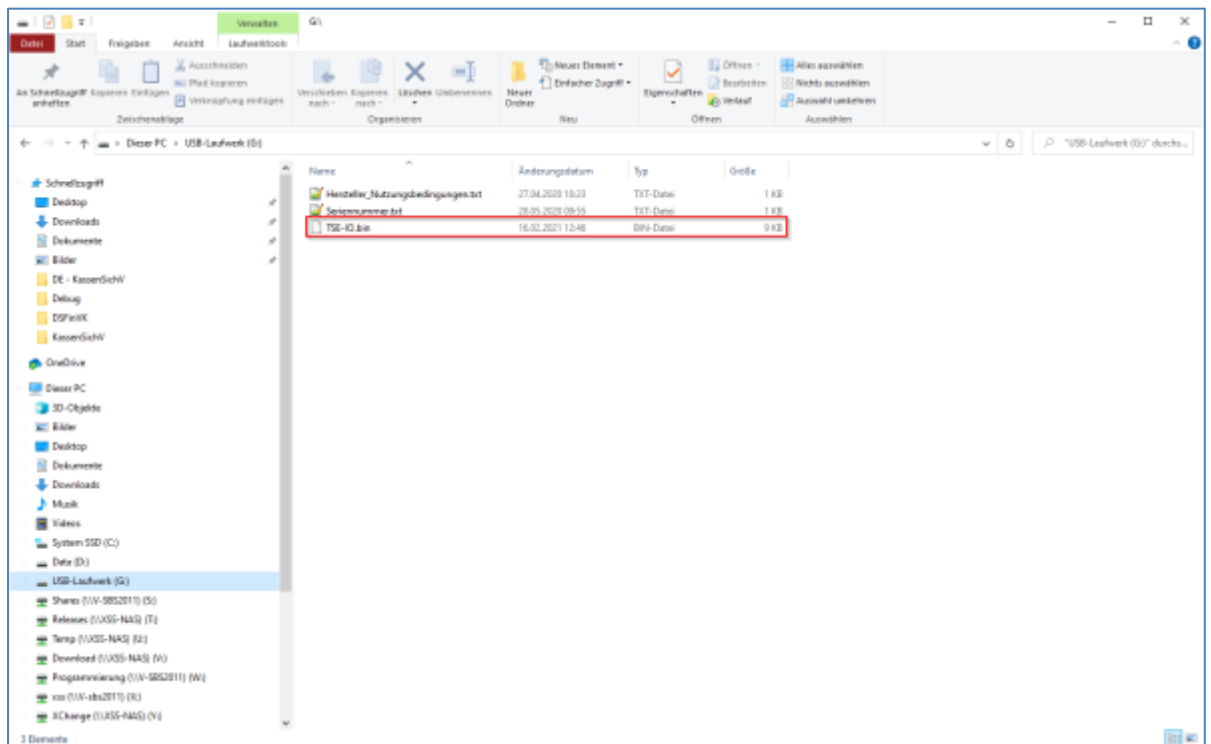


Bei einer falsch übermittelten Betriebsstätte kann eine Mitteilung insgesamt einer neuen Betriebsstätte zugeordnet werden, ohne jedes einzelne elektronische Aufzeichnungssystem einzeln aufführen zu müssen.

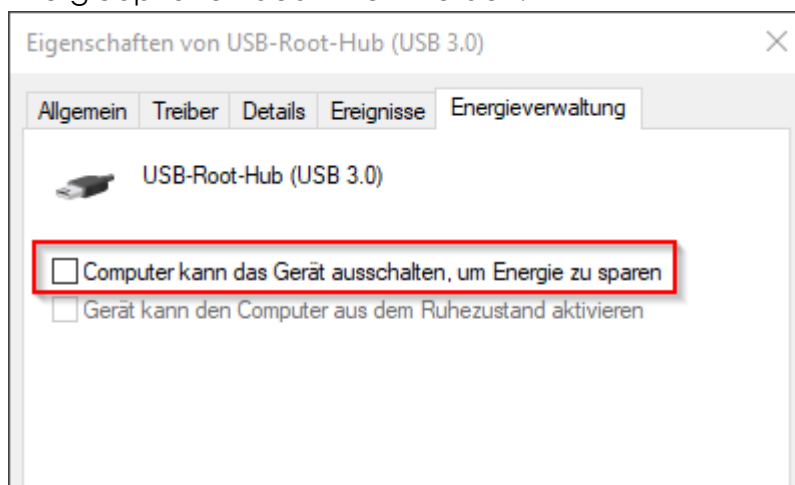
3. Installation / Konfiguration

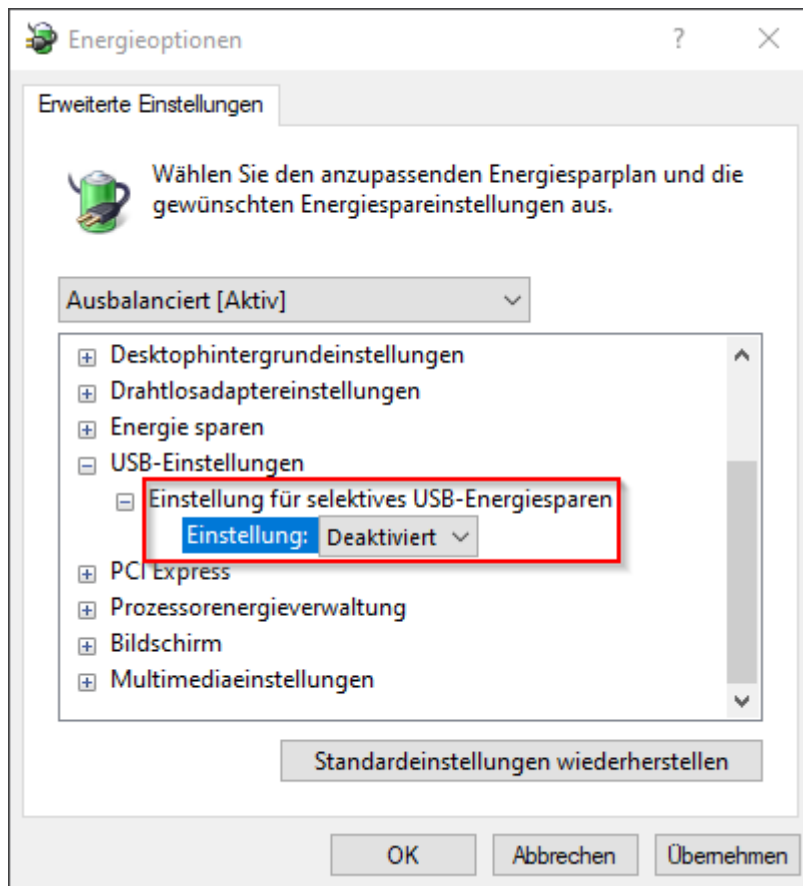
3.1 TSE (Signaturkarte)

1. Signaturkarte in einen verfügbaren Slot einsetzen.
2. Im Windows Explorer wird die Signaturkarte nun als Speichermedium angezeigt und sollte ungefähr wie folgt aussehen.



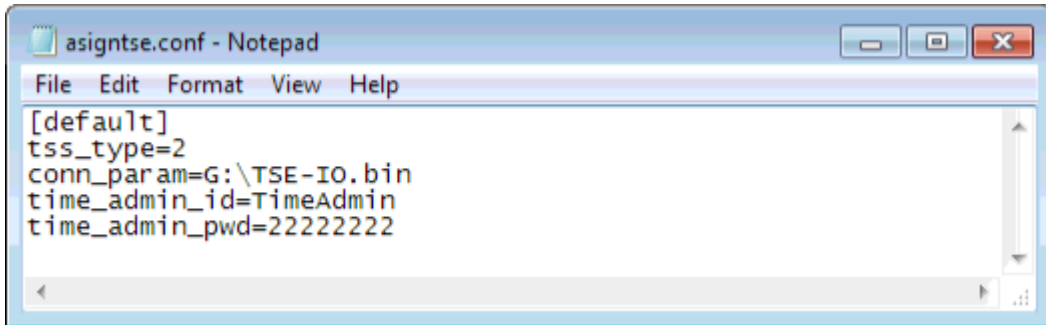
3. Um nach längeren Ruhephasen einen ordnungsgemäßen Betrieb zu garantieren, sollte im Geräte Manager „Energiesparen“ für die Signaturkarte deaktiviert werden, oder „Selektives USB-Energiesparen“ in den Energieoptionen deaktiviert werden.





4. In der Datenträgerverwaltung (Computerverwaltung) sollte für die Signaturkarte ein Laufwerksbuchstabe verwendet werden, der nicht in einen Konflikt mit anderen Datenträgern kommt, zum Beispiel wenn ein anderer USB Stick eingesteckt wird. Es empfiehlt sich ein Buchstabe in der Mitte (L, M, N).
5. Im Ordner „ATrust“ des Applikationsverzeichnis die Datei „asigtse_card_sample.conf“ kopieren und umbenennen in „asigtse.conf“. Sollte ein anderer Name verwendet werden, muss dies in der Datei „Aida_TSEService_Params.json“ unter „ATrustConfigFileName“ geändert werden. Ist diese Datei noch nicht vorhanden, dann die Datei „Aida_TSEService.exe“ ausführen und wieder beenden – diese legt die Konfigurationsdatei automatisch an.
6. Die Datei „asigtse.conf“ in einem Editor öffnen und die Einstellungen überprüfen. Der Eintrag „tss_type“ muss für die Signaturkarte einen Wert von 2 haben. Unter „conn_param“ muss der Pfad auf die Verbindungsparameterdatei (TSE-IO.bin) der Signaturkarte eingetragen

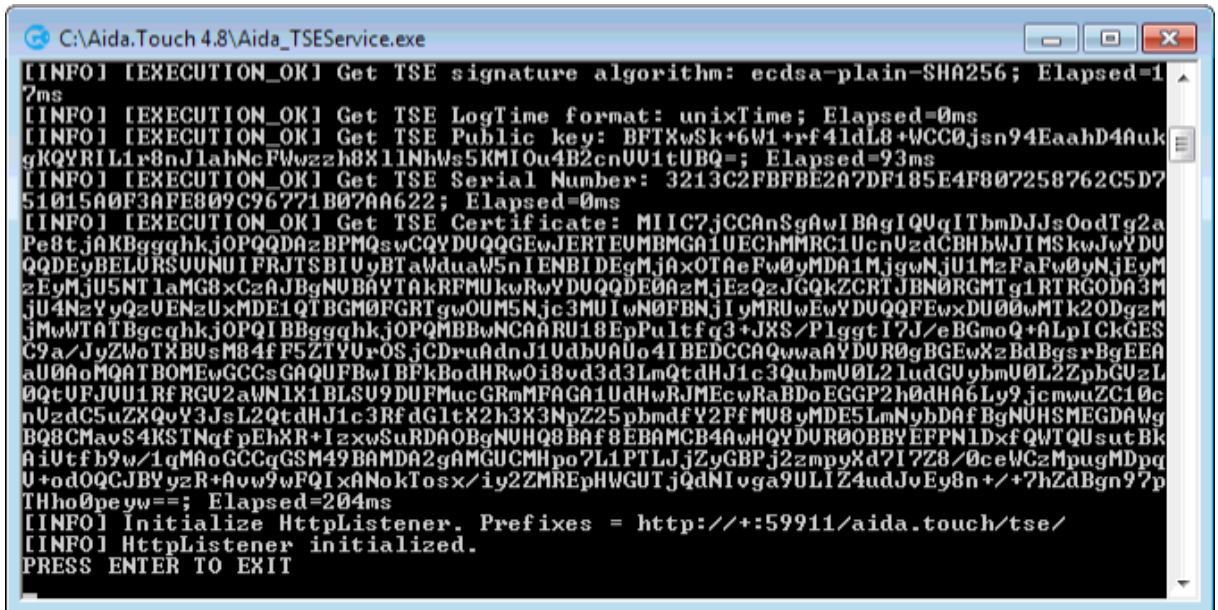
werden. Für obiges Beispiel: „conn_param=G:\TSE-IO.bin“



```
asigtse.conf - Notepad
File Edit Format View Help
[default]
tss_type=2
conn_param=G:\TSE-IO.bin
time_admin_id=TimeAdmin
time_admin_pwd=22222222
```

- Auf dem Zielrechner muss „Microsoft Visual C++ Redistributable 2015-2019“ in der 32-Bit Variante (x86) installiert sein. Dieses wird im Applikationsverzeichnis unter „Resources\Microsoft Visual C++ Redist 2015-2019“ mitgeliefert.
- Die Datei „Aida_TSEService.exe“ ausführen und überprüfen, ob die Kommunikation mit der Signaturkarte ordnungsgemäß funktioniert. Jeder Funktionsaufruf der Signaturkarte sollte mit „[EXECUTION_OK]“ angezeigt werden.

Beispiel: Dienst wird ordnungsgemäß ausgeführt



```
C:\Aida.Touch 4.8\Aida_TSEService.exe
[INFO] [EXECUTION_OK] Get TSE signature algorithm: ecdsa-plain-SHA256; Elapsed=17ms
[INFO] [EXECUTION_OK] Get TSE LogTime format: unixTime; Elapsed=0ms
[INFO] [EXECUTION_OK] Get TSE Public key: BFTxwSk+6W1+rf41dL8+WCC0jsn94EaahD4AukgKQYRL1r8nJlahNcFWwzzh8X11NhWs5KMI0u4B2cnUU1tUBQ=; Elapsed=93ms
[INFO] [EXECUTION_OK] Get TSE Serial Number: 3213C2FBFBE2A7DF185E4F807258762C5D751015A0F3AFE809C96771B07AA622; Elapsed=0ms
[INFO] [EXECUTION_OK] Get TSE Certificate: MIIC7jCCAnSgaWlBAgIQUqIThmDjJsOodTg2aPe8tjaKBggqhkjOPQDAzBPMQsGQQYDUQQGEwJERTeUUMBGA1UEChMMRC1UcnUzdCBHbWJIMSkwJwYDUQQDEyBELURSUUNU1FRJTSBIUyBTaWduaW5nIENBIDEGmjAOTaefw0yMDA1MjgwNjU1MzFaFw0yNjEyMzEzYmU5NTIaMG8xCzAJBgNUBAYTAkRFRMUkwRwYDUQQDE0AzMjEzQzJGQkZCRTJBN0RGMtG1RTRGODAzMjU4NzYyQzUENzUxMDE1QTBM0FGRtgmOUM5Njc3MUlWn0FBNjIyMURUwEwYDUQQDEwxDU00wMTk2ODgzMjMwMTA1BgcqhkjOPQIBBggqhkjOPQMBBwNCAARU18EpPultfg3+JXS/P1ggtI?J/eBGmoQ+ALpICkGESc9a/JyZWoTXBU$M84fF5ZTYUxOSjCDruAdnJ1UdbUAUo4I BEDCCAQwwaYDUR0gBGEwXzBdBgsrBgEEAaU0AoMQATBOMEwGCCsGAQUBwI BFKBodHRwOi8vd3d3LmQt dHJlc3QubmU0L2ludGUybM00L2ZpbGUzL0Q0tUFJU1RfRGU2aWNlX1BLSU9DUFMucGRmMFAgA1UdHwRJMEcwRaBDoEGGP2h0dHA6Ly9jcmwuc2c10cnUzdC5uZXQvY3JlL2Qt dHJlc3RfdGlhX2h3X3NpZ25pbm dfY2FfMU8yMDE5LmNybDAfBgNUHSMEGDWgBQBCMAuS4KSTNqf pEhXR+IzXwSuRDAOBgNUHQ8Baf8EBAMCB4AwHQYDU R00BBYEFPNLDxfQWTQU$utBkAiUtfb9w/1qMAoGCCqGSM49BAMDA2gAMGUCMHpo7L1PTLJjZyGBPj2zmpyXd7I7Z8/0ceWCzmpugMDpgU+odOQCJBYyzR+Auw9wFQIXANokTosx/iy2ZMREPHWGUTjQdNIvga9ULIZ4udJvEy8n+/?7hZdBgn97pTHho0peyw=; Elapsed=204ms
[INFO] Initialize HttpListener. Prefixes = http://+:59911/aida.touch/tse/
[INFO] HttpListener initialized.
PRESS ENTER TO EXIT
```

Beispiel: Keine Kommunikation mit der Signaturkarte – Dateipfad „conn_param“ in der Datei „asigtse.conf“ überprüfen.

```

C:\Aida.Touch 4.8\Aida_TSEService.exe
[INFO] [EXECUTION_OK] Set A-Trust logging directory to 'C:\Aida.Touch 4.8\Log\ATrust'
[INFO] [EXECUTION_OK] Set A-Trust logging enabled to False
[INFO] [EXECUTION_OK] Set A-Trust logging file to True
[INFO] [EXECUTION_OK] Set A-Trust logging Stderr to False
[INFO] [EXECUTION_OK] Set A-Trust config file to 'C:\Aida.Touch 4.8\ATrust\assign_tse.conf'.
line 0: error: incorrect syntax
[INFO] [EXECUTION_OK] Init: A-Trust Version 0.9.10 ; Elapsed=8ms
[INFO] [EXECUTION_OK] CU_GetAPIVersion: 0203
[INFO] [ERROR_SE_COMMUNICATION_FAILED] CU_GetPinStatus: 0
[INFO] [ERROR_SE_COMMUNICATION_FAILED] Get Lifecycle state: Unknown
[INFO] [ERROR_SE_COMMUNICATION_FAILED] Authenticate User 'Admin': Auth_Ok; Retries=0
[INFO] [ERROR_SE_COMMUNICATION_FAILED] Logout 'Admin'
[INFO] [ERROR_SE_COMMUNICATION_FAILED] Get TSE signature algorithm: ; Elapsed=0ms
[INFO] [EXECUTION_OK] Get TSE LogTime format: unixTime; Elapsed=0ms
[INFO] [ERROR_SE_COMMUNICATION_FAILED] Get TSE Public key: ; Elapsed=1ms
[INFO] [ERROR_SE_COMMUNICATION_FAILED] Get TSE Serial Number: ; Elapsed=0ms
[INFO] [ERROR_SE_COMMUNICATION_FAILED] Get TSE Certificate: ; Elapsed=0ms
[INFO] Initialize HttpListener. Prefixes = http://+:59911/aida.touch/tse/
[INFO] HttpListener initialized.
PRESS ENTER TO EXIT
  
```

Beispiel: Kommunikationsport des Dienstes wird bereits verwendet. Sollte dieser Fehler nach einem Neustart noch auftreten, muss in der Datei „Aida_TSEService_Params.json“ ein anderer Port verwendet werden.

```

C:\Aida.Touch 4.8\Aida_TSEService.exe
C9a/JyZW0tXBUsM84fF5ZTYU+OSjCDruAdnJ1UdbUAl041BEDCCAQwwaAYDUR0gBGEwXzBdBgsrBqEEA
aU0A0MQATBOMEwGCCsGAQUFBwIBFkBoDHRwOi8vd3d3LmQtdHJ1c3QubmU0L2ludGUybmU0L2ZpbGUzL
0QtUFJUUIRFRGU2aWN1X1BLSU9DUFMucGRmMFAgA1UdHwRJMecwRaBDoEGGP2h0dHA6Ly9jcmwzZC10c
nUzdC5uZXQvY3JsL2QtZm01c3RfZG1tX2h3X3NpZ25pbmdfY2FfMU8yMDE5LmNyYbDAfBgNUHSMEGDAWg
BQBCMAuS4KSTNqfpEhXR+IzXwSuRDAOBgNUHQ8Baf8EBAMCB4AaHQYDU00BBYEFPN1DxfQWTQUsutBk
AiUtfb9w/1qMAoGCCqGSM49BAMDA2gAMGUCMHpo7L1PTLJjZyGBPj2zmpyXd7I7Z8/0ceWCzmpugMDpq
U+od0QCjBYyzR+Auw9wFQIXANokTosx/iy2ZMREpHWGUTjQdNIvga9ULIZ4udJvEy8n+/7hZdBgn97p
THho0peyw=; Elapsed=203ms
[INFO] Initialize HttpListener. Prefixes = http://+:59911/aida.touch/tse/
[EXCEPTION] Message: Failed to listen on prefix 'http://+:59911/aida.touch/tse/'
because it conflicts with an existing registration on the machine.

Aida.Touch TSE Service Version: 4.8.7713.16232
Date: 17.02.2021 08:58:30
Info: StartListenerAsync
Type: HttpListenerException
HResult: 0x80004005
Source: System
Target Site: Void AddAllPrefixes() ! System.Net.HttpListener
Stack Trace: at System.Net.HttpListener.AddAllPrefixes()
at System.Net.HttpListener.Start()
at Xss.AIDA_Touch.TSEService.Service.<StartListenerAsync>d__30.MoveNext()

PRESS ENTER TO EXIT
  
```

9. Der Dienst funktioniert und kann nun als Windows Dienst installiert werden.

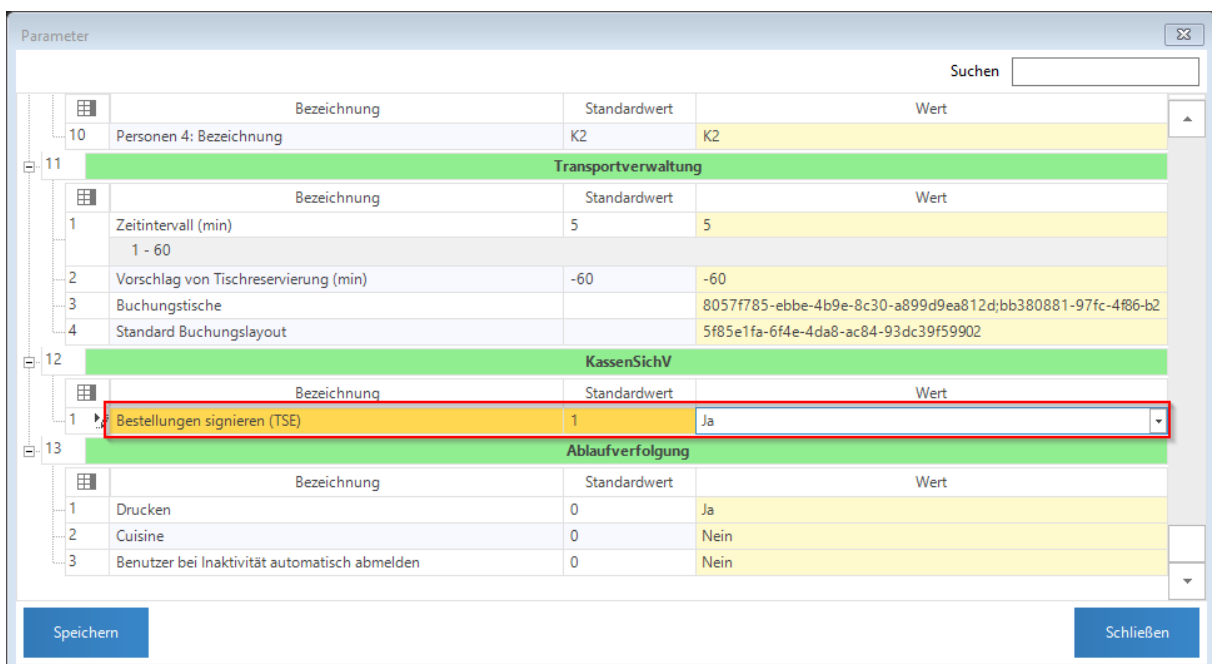
3.2 TSE (Online)

Online TSE sind derzeit noch nicht zertifiziert und werden noch nicht unterstützt.

3.3 Aida

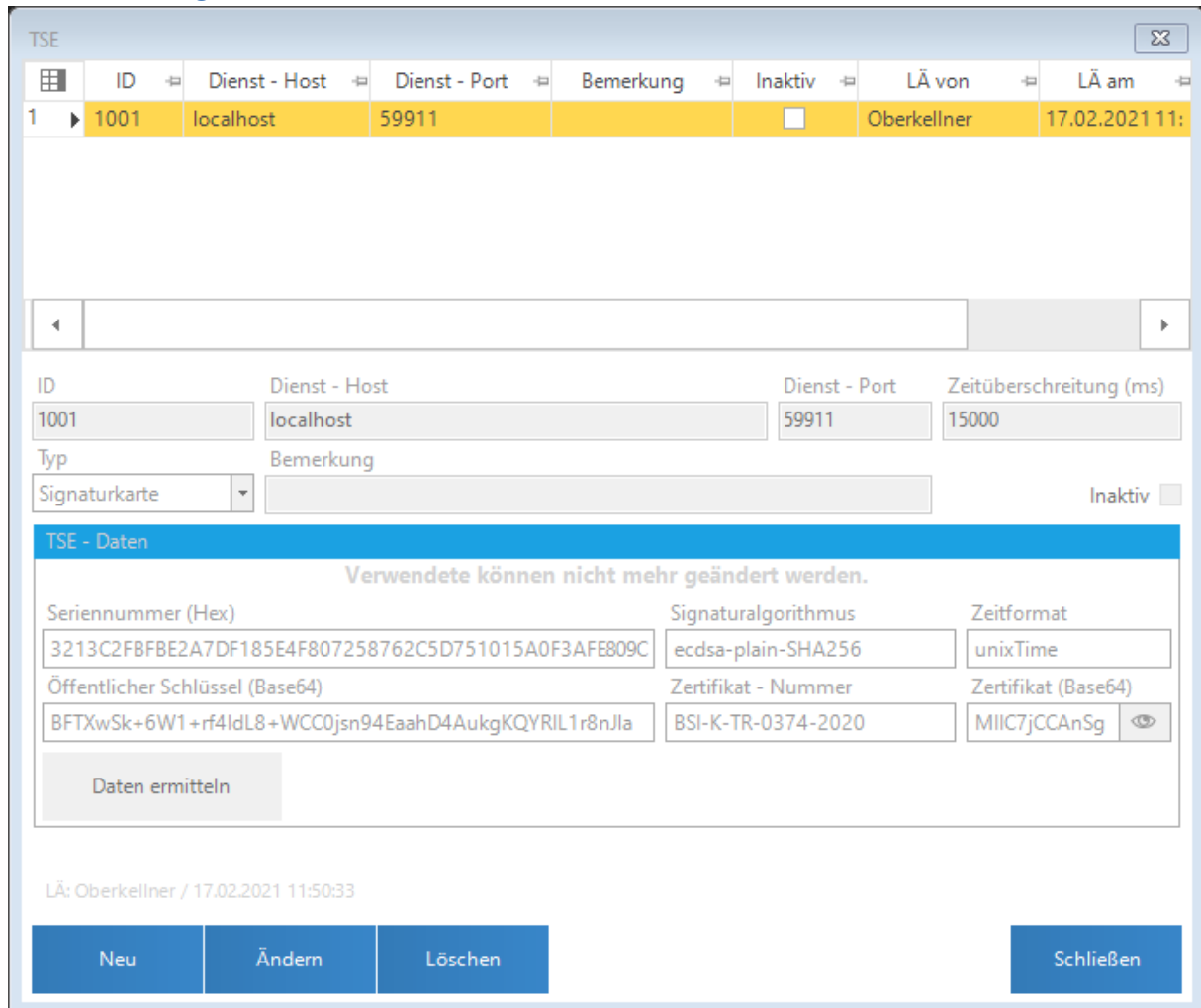
3.3.1 Allgemein

1. Im Betriebsstamm das Steuergesetz auf „Deutschland - KassenSichV“ ändern.
2. Im Parameterstamm das Modul „KassenSichV (Steuergesetz DE)“ aktivieren.
Zusätzlich kann im Parameterstamm unter der Gruppe „KassenSichV“ eingestellt werden, ob Bestellvorgänge signiert werden sollen.
ACHTUNG: Es wird ein neuer Lizenzschlüssel benötigt.
3. Neue Lizenz aktivieren.
4. Benutzer abmelden und neu anmelden.
5. Nun sind zusätzliche Menüeinträge unter Stammdaten/Betrieb/KassenSichV und Anwendungen/Weitere/KassenSichV – Zentrale sichtbar.
6. Die Kommunikation mit den TSE erfolgt über den Dienst „Aida.Touch TSE Service“. Dieser muss auf jeder Arbeitsstation installiert werden, an der eine TSE physikalisch angeschlossen ist bzw. auf der die Kommunikation mit der TSE erfolgen soll. In der KassenSichV Zentrale kann dieser per Klick auf der lokalen Arbeitsstation installiert werden.
7. Der Port des Dienstes muss in der Firewall freigegeben werden. Dieser sollte bei Installation automatisch frei gegeben werden.



Parameter			
Suchen <input type="text"/>			
	Bezeichnung	Standardwert	Wert
10	Personen 4: Bezeichnung	K2	K2
11 Transportverwaltung			
	Bezeichnung	Standardwert	Wert
1	Zeitintervall (min) 1 - 60	5	5
2	Vorschlag von Tischreservierung (min)	-60	-60
3	Buchungstische		8057f785-ebbe-4b9e-8c30-a899d9ea812d;bb380881-97fc-4f86-b2
4	Standard Buchungslayout		5f85e1fa-6f4e-4da8-ac84-93dc39f59902
12 KassenSichV			
	Bezeichnung	Standardwert	Wert
1	Bestellungen signieren (TSE)	1	Ja
13 Ablaufverfolgung			
	Bezeichnung	Standardwert	Wert
1	Drucken	0	Ja
2	Cuisine	0	Nein
3	Benutzer bei Inaktivität automatisch abmelden	0	Nein

3.3.2 TSE anlegen



ID	Dienst - Host	Dienst - Port	Bemerkung	Inaktiv	LÄ von	LÄ am
1001	localhost	59911		<input type="checkbox"/>	Oberkellner	17.02.2021 11:

ID: 1001
 Dienst - Host: localhost
 Dienst - Port: 59911
 Zeitüberschreitung (ms): 15000
 Typ: Signaturkarte
 Bemerkung:
 Inaktiv:

TSE - Daten

Verwendete können nicht mehr geändert werden.

Seriennummer (Hex): 3213C2FBFBE2A7DF185E4F807258762C5D751015A0F3AFE809C
 Signaturalgorithmus: ecdsa-plain-SHA256
 Zeitformat: unixTime
 Öffentlicher Schlüssel (Base64): BFTXwSk+6W1+rf4ldL8+WCC0jsn94EaahD4AukgKQYRIL1r8nJla
 Zertifikat - Nummer: BSI-K-TR-0374-2020
 Zertifikat (Base64): MIIC7jCCAnSg

Daten ermitteln

LÄ: Oberkellner / 17.02.2021 11:50:33

[Neu] [Ändern] [Löschen] [Schließen]

- ID
Ist frei wählbar und dient der Identifikation in der DSFinV-K.
- Dienst – Host
Hostname (DNS Name oder IP Adresse) der Arbeitsstation auf welcher der Dienst „Aida.Touch TSE Service“ läuft. Der DNS Name sowie die IP Adressen der lokalen Arbeitsstation werden in der KassenSichV Zentrale unter „Lokaler Dienst“ angezeigt.
- Dienst – Port
Port auf welchem der Dienst „Aida.Touch TSE Service“ auf Anfragen wartet. Dieser kann per Konfigurationsdatei „Aida_TSEService_Params.json“ eingestellt werden. Die Datei wird bei Start des Dienstes automatisch erstellt.
ACHTUNG: Der Port muss in der Firewall freigegeben werden.
ACHTUNG: Bei Änderungen der Konfiguration muss der Dienst neu gestartet werden.
- Zeitüberschreitung (ms)
Anzahl der Millisekunden bis die Anfrage an den Dienst abbricht.

- Typ
Der Typ der TSE.
- Seriennummer (Hex)
Die Seriennummer der TSE im hexadezimalen Format.
Kann per „Daten ermitteln“ ausgelesen werden.
- Signaturalgorithmus
Der Signaturalgorithmus der TSE.
Kann per „Daten ermitteln“ ausgelesen werden.
- Zeitformat
Das Zeitformat der TSE.
Kann per „Daten ermitteln“ ausgelesen werden.
- Öffentlicher Schlüssel (Base64)
Der öffentliche Schlüssel des Zertifikats im Base 64 Format.
Kann per „Daten ermitteln“ ausgelesen werden.
- Zertifikat – Nummer
Die Nummer des Zertifikats.
Kann per „Daten ermitteln“ ausgelesen werden.
- Zertifikat (Base64)
Komplettes Zertifikat der TSE im Base 64 Format.
Kann per „Daten ermitteln“ ausgelesen werden.

3.3.3 Kassen anlegen

Kassen
✕

#	Kassen Id	Bemerkung	Inaktiv	LÄ von	LÄ am	Markenname	Modell
1	Mugsy1		<input type="checkbox"/>	Oberkellner	26.02.2021 10:	MugBrand1	MugsyHP

Verwendete können nicht mehr geändert werden.

Kassen Id (Seriennummer)
Mugsy1

TSE
1002

Betrieb
Aida.Touch Demoprogramm

Markenname
MugBrand1

Modellbezeichnung
MugsyHP

Bemerkung

Inaktiv

LÄ: Oberkellner / 26.02.2021 10:35:30

Neu

Ändern

Löschen

Drucken

Schließen

Die Kasse ist nicht mit den Arbeitsstationen gleich zu sehen. Vielmehr stellt die Kasse die komplette Abrechnungseinheit, aller Arbeitsstationen, dar.

- Kassen Id
Eindeutige ID für eine Kasse. Die ID führt zur eindeutigen Identifikation und Zuordnung von Vorgängen auf eine Kasse. Es kann pro Betrieb eine Kasse definiert werden.
- TSE
TSE die mit dieser Kasse verwendet werden soll.
- Betrieb
Betrieb der Kasse.
- Markenname
Markenname der Kasse.
- Modellbezeichnung
Modellbezeichnung der Kasse.

3.3.4 Terminals anlegen

Terminals
✕

	Terminal Id	Markenname	Modellbezeichnung	Seriennummer	Arbeitsstation	Bemerk
1	TM1	HP	HP Desktop	QWERTZ12345	1	
2	TM2	Dell	Dell Pro	XYZ	2	
3	TM25	Walla	Schank	Schank1	25	
4	TM39	Orderman	Sol Simulator	SOL1000	39	
5	TM52	Aida.Online	E-Commerce	1234	52	
6	TM53	Aida.Online	Order1 X	Order1	53	
7	TM95	Lipp	Lipp Bon	LB1	95	

Verwendete können nicht mehr geändert werden.

Terminal Id

Arbeitsstation

Markenname

Modellbezeichnung

Seriennummer

Bemerkung

Inaktiv

LÄ: Oberkellner / 22.01.2021 10:40:18

Neu

Ändern

Löschen

Drucken

Schließen

Die Terminals stellen die verwendeten Arbeitsstationen dar. Es muss für jede Arbeitsstation ein Terminal angelegt werden.

- Terminal Id
Eindeutige ID für ein Terminal. Diese kann frei vergeben werden.
- Arbeitsstation
Zuordnung zu den Aida.Touch Arbeitsstationen.
- Markenname
Markenname des Terminals (Arbeitsstation).
- Modellbezeichnung
Modellbezeichnung des Terminals (Arbeitsstation).
- Seriennummer
Seriennummer des Terminals (Arbeitsstation).

3.3.5 Steuerschlüssel anlegen

DSFinVK - Steuerschlüssel	Beschreibung	Gültig ab	Gültig bis	Steuer %	TSE - Steuernummer
1	Allgemeiner Steue	01.01.1753	30.06.2020	19	1
2	Allgemeiner Steue	01.07.2020	31.12.2020	16	1
3	Allgemeiner Steue	01.01.2021	31.12.9999	19	1
4	Ermäßigter Steuer	01.01.1753	30.06.2020	7	2
5	Ermäßigter Steuer	01.07.2020	31.12.2020	5	2
6	Ermäßigter Steuer	01.01.2021	31.12.9999	7	2
7	Durchschnittsatz (01.01.1753	31.12.9999	10,7	3
8	Durchschnittsatz (01.01.1753	31.12.9999	5,5	4
9	Umsatzsteuerfrei	01.01.1753	31.12.9999	0	5
10	Historischer allge	01.01.1753	31.12.9999	19	1
11	Historischer ermä	01.01.1753	31.12.9999	7	2
12	Historischer allge	01.01.1753	31.12.9999	16	1
13	Historischer ermä	01.01.1753	31.12.9999	5	2

Applikationen müssen neu gestartet werden, damit diese Änderungen wirksam werden.

DSFinVK - Steuer ID	Bezeichnung	Gültig ab	Steuer %
1 Allgemeiner Steuersatz [19 %]	Allgemeiner Steuersatz	01.01.1753	19
TSE - Steuernummer	1 Allgemeiner Steuersatz [19 %]		

LÄ: Oberkellner / 05.02.2021 10:15:47

Neu Ändern Löschen Importieren Schließen

Dies ist die Zuordnung der Steuersätze zu den DSFinV-K Steuerschlüssel. Die Daten können aus dem Applikationsverzeichnis unter „Import/de/ DE_DSFinVKTaxKeys.json“ importiert werden. Für zukünftige Änderungen kann dadurch einfach eine neue Importdatei importiert werden. Im Normalfall werden hier keine manuellen Änderungen benötigt.

- DSFinVK – Steuer ID
Steuerschüssel laut DSFinV-K. Siehe dazu nachfolgende Tabelle.
- Bezeichnung
Bezeichnung des Steuerschlüssels.
- Gültig ab
Ab wann ist dieser Steuerschlüssel gültig. Gültig bis wird von Aida automatisch ermittelt.
- Steuer %
Der Prozentsatz des Steuerschlüssels.
- TSE – Steuernummer
In welchem Feld wird der Steuersatz in den TSE Transaktionen abgebildet.

Tabelle der DSFinV-K Steuerschlüssel		
ID	USt-Satz	Beschreibung
1		Zum Zeitpunkt der Erfassung des Geschäftsvorfalles geltender allgemeiner Steuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG)
2		Zum Zeitpunkt der Erfassung des Geschäftsvorfalles geltender ermäßigter Steuersatz (§ 12 Abs. 2 UStG)
3	10,70 %	Durchschnittsatz (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 UStG) übrige Fälle
4	5,50 %	Durchschnittsatz (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 UStG)
5	0,00 %	Nicht Steuerbar
6	0,00 %	Umsatzsteuerfrei
7	0,00 %	UmsatzsteuerNichtErmittelbar
11	19,00 %	Historischer allgemeiner Steuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG)
12	7,00 %	Historischer ermäßigter Steuersatz (§ 12 Abs. 2 UStG)
21	16,00 %	Historischer allgemeiner Steuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG)
22	5,00 %	Historischer ermäßigter Steuersatz (§ 12 Abs. 2 UStG)
Bis 999		Reserviert für Änderungen DSFinV-K
Ab 1000		Individuelle Sachverhalte (§ 13b UStG, o.ä.)

Besondere Sachverhalte i. R. d. Umsatzsteuer

Ab der „ID“ = 1000 können besondere umsatzsteuerliche Sachverhalte (z. B. Differenzbesteuerung § 25a UStG, Sachverhalte des § 13b UStG) kenntlich gemacht werden.

Diese Sachverhalte müssen durch die Kassenhersteller bzw. Kassenhändler individuell angelegt werden.

3.3.6 Zahlungsarten

Für jede Zahlungsart muss die entsprechende DSFinV-K Zahlungsart definiert werden. Bei Update wird der Typ automatisch gesetzt. Dennoch sollten die Zahlungsarten auf ihre Korrektheit überprüft werden.

Zahlungsarten


	Code	Bezeichnung	Typ	Rf.	LÄ von	LÄ am	Exemplare
1	BA	Bar	Bar	50	Oberkellner	21.08.2018 17:	1
2	UE	Überweisung	Überweisung	50	Oberkellner	14.01.2020 15:	1
3	KC	Keycard Zahlung	Diverses	60	Oberkellner	15.02.2016 16:	1
4	KC+	Keycard Aufbuch	Diverses	61	Oberkellner	09.08.2017 16:	1
5	KC-	Keycard Gegenko	Diverses	62	Oberkellner	26.01.2021 10:	1
6	AB	Aida.Bonus Zahlu	Diverses	100	Oberkellner	10.02.2021 16:	1
7	AIDAECOMM	Aida.E-Commerce	Diverses	100	Oberkellner	28.04.2020 14:	1
8	AIDAECOMMVO	Aida.E-Commerce	Diverses	100	Oberkellner	18.12.2020 11:	1
9	AIDAVSYS	Aida.Voucher Sust	Diverses	100	Oberkellner	06.05.2019 10:	1

Code: BA, Bezeichnung: Bar, Typ: Bar, Rechnungsexemplare: 1

Reihenfolge: 50, Gruppierung: , Betragseingabe: Standard

Zahlungsterminal - Externe Codes

Manuelle Auswahl nicht erlaubt Geschützt durch Systemadministrator

Bild: 

LÄ: Oberkellner / 21.08.2018 17:17:57

DSFinVK - Zahlungsart: Bar

Neu | Ändern | Löschen | Kopieren | Drucken | Schließen

Es gibt folgende DSFinV-K Zahlungsarten:

- **Bar**
Die Zahlart „Bar“ bildet alle Bargeldbewegungen innerhalb einer Kasse ab.
- **ECKarte**
Die Zahlart „ECKarte“ stellt alle über die Verwendung einer EC-Karte vereinnahmten bzw. verausgabten Zahlungen dar. Der Begriff „EC-Karte“ in der DSFinV-K steht für „DebitKarten“ (also insbesondere Girocard, Maestro etc.).
- **EIZahlungsdienstleister**
Die Zahlart „EIZahlungsdienstleister“ stellt alle über elektronischen Zahlungsdienstleistern vereinnahmten bzw. verausgabten Zahlungen dar.
- **Guthabekarte**
Bei der Zahlart „Guthabekarte“ werden alle Zahlungen erfasst, die mit einem zuvor auf ein entsprechendes Medium aufgeladenem Guthaben getätigt werden.
- **Keine**
Die Zahlart „Keine“ steht für Vorgänge, die mit keiner Zahlung abgeschlossen

werden (z.B. Lieferscheine, Bestellungen, vollständig mit Ein- oder Mehrzweckgutschein bezahlte Leistung).

- **Kreditkarte**

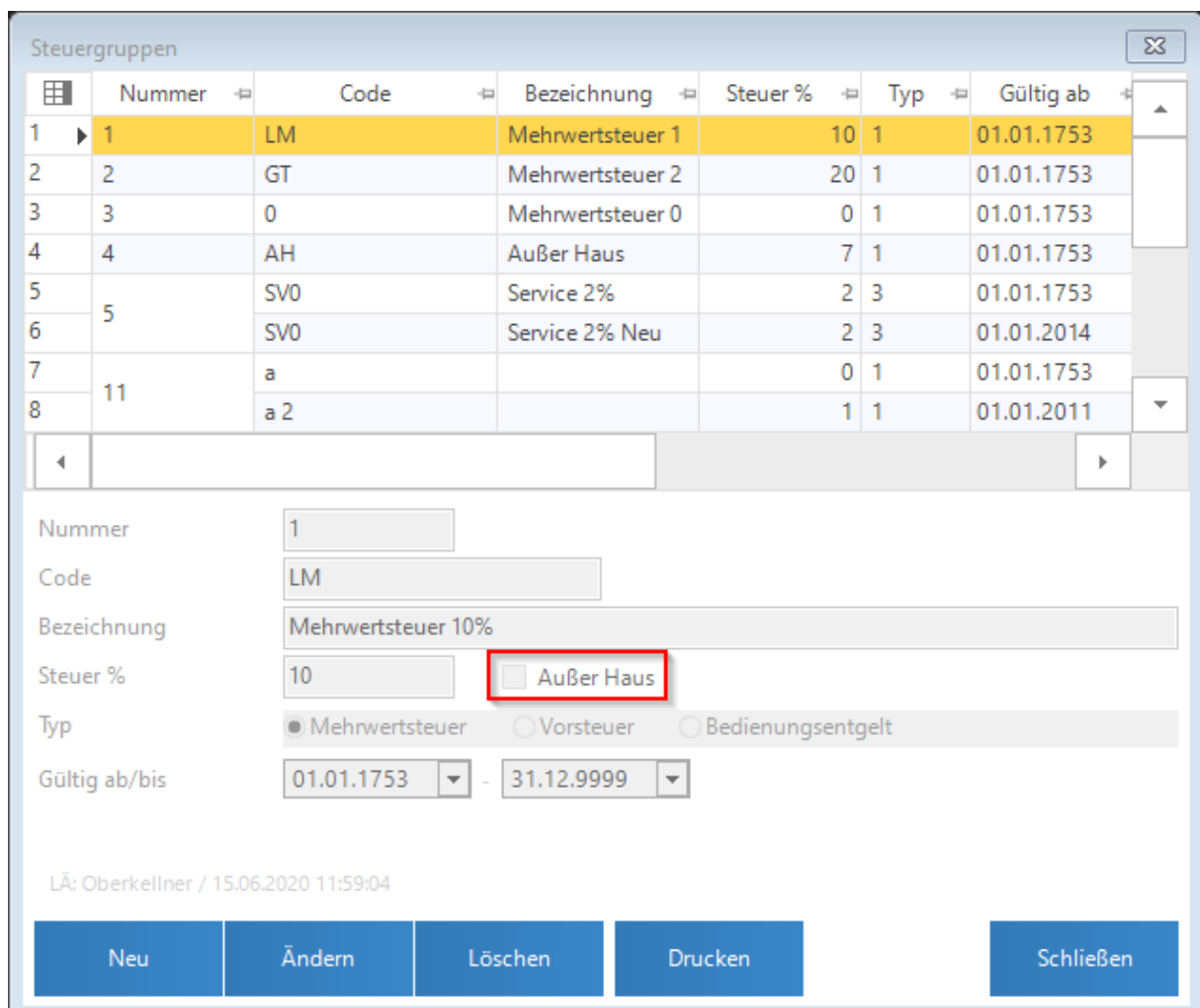
Die Zahlart „Kreditkarte“ stellt alle über die Verwendung einer Kreditkarte vereinnahmten bzw. verausgabten Zahlungen dar.

- **Unbar**

Die Zahlart „Unbar“ bildet alle Sachverhalte ohne Bargeldbewegung ab. Dabei ist die Zahlart „Unbar“ als eine zusammenfassende Form für alle unbaren Zahlarten anzusehen.

3.3.7 Steuergruppen

In den Steuergruppen muss lediglich die Steuergruppe für „Außer Haus“ Umsätze definiert werden.



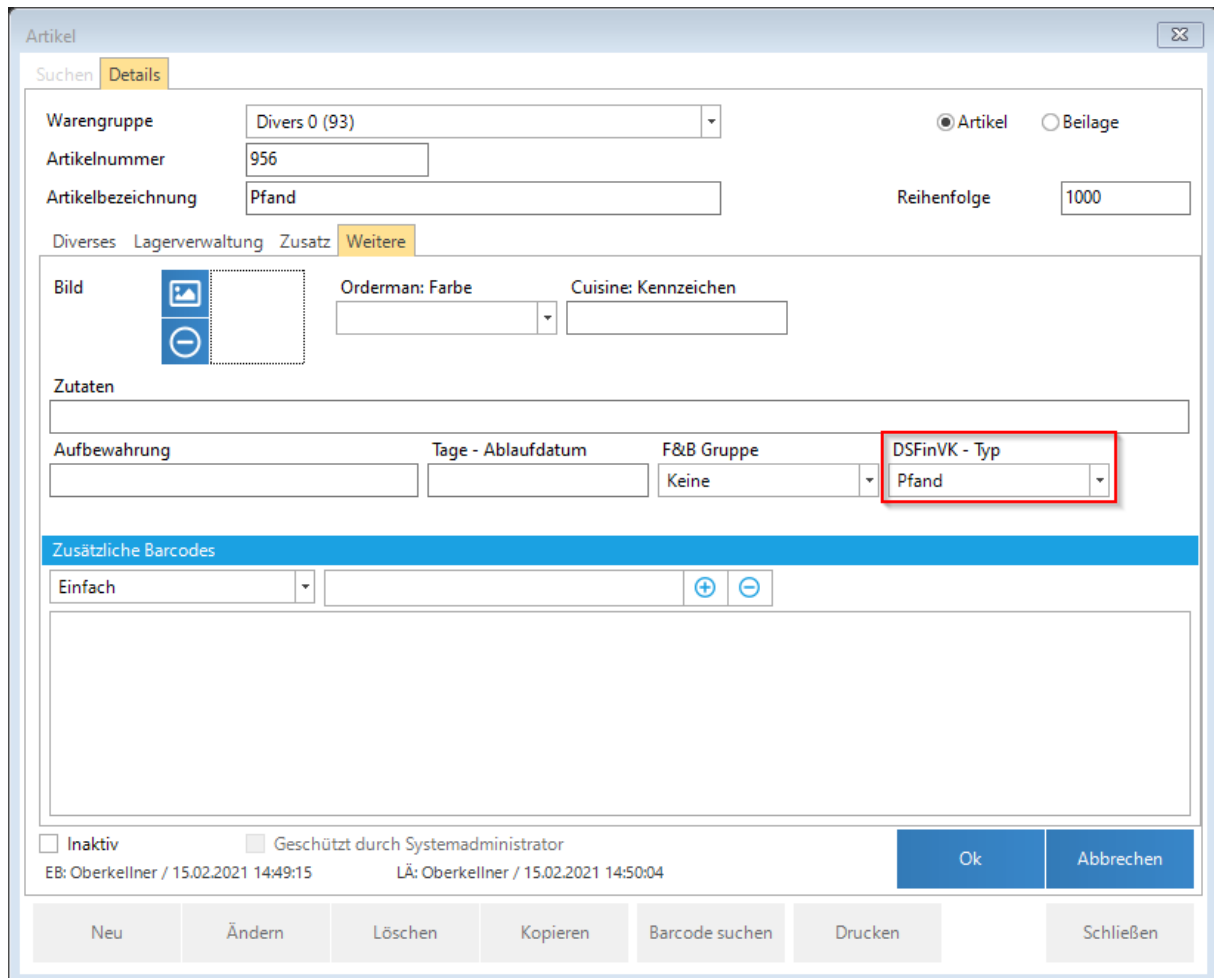
Nummer	Code	Bezeichnung	Steuer %	Typ	Gültig ab
1	LM	Mehrwertsteuer 1	10	1	01.01.1753
2	GT	Mehrwertsteuer 2	20	1	01.01.1753
3	0	Mehrwertsteuer 0	0	1	01.01.1753
4	AH	Außer Haus	7	1	01.01.1753
5	SV0	Service 2%	2	3	01.01.1753
6	SV0	Service 2% Neu	2	3	01.01.2014
7	a		0	1	01.01.1753
8	a 2		1	1	01.01.2011

Nummer	1
Code	LM
Bezeichnung	Mehrwertsteuer 10%
Steuer %	10 <input type="checkbox"/> Außer Haus
Typ	<input checked="" type="radio"/> Mehrwertsteuer <input type="radio"/> Vorsteuer <input type="radio"/> Bedienungsentgelt
Gültig ab/bis	01.01.1753 - 31.12.9999

LÄ: Oberkellner / 15.06.2020 11:59:04

3.3.8 Artikel

Für Artikel mit speziellen Geschäftsvorfallstypen (siehe folgende Beschreibung) muss der Typ in den Artikeln definiert werden. Der Geschäftsvorfallstyp für Artikel ohne Definition ist standardmäßig „Umsatz“ – außer der Typ kann anhand eines Buchungstyps „Gutscheine, ...“ ermittelt werden.



3.3.9 Beschreibung der Geschäftsvorfalltypen

- **Anfangsbestand**

Der Geschäftsvorfalltyp „Anfangsbestand“ stellt den Bargeldbestand der Kasse zu Beginn des jeweiligen Abrechnungszeitraums (untertägig möglich) dar. Dabei wird der Anfangsbestand für die DSFinV-K zur Verfügung gestellt und ist dadurch sowohl bei den einzelnen Vorgängen als auch zur Dokumentation im Kassenabschluss relevant.

Unter dem Geschäftsvorfalltyp Anfangsbestand wird ausschließlich der Bargeldbestand, welcher zum Zeitpunkt der Eröffnung der Kasse bereits in der Kasse vorhanden ist, erfasst.

Wird im Rahmen des vorhergehenden Kassenabschlusses das Bargeld vollständig entnommen, beträgt der Anfangsbestand 0,00 in der Basiswährung. Das Auffüllen des Bargeldbestandes ist über den Geschäftsvorfalltyp „Geldtransit“ zu erfassen.

Der Geschäftsvorfall „Anfangsbestand“ einer Kasse verändert nicht die Vermögenszusammensetzung eines Unternehmens.

Eine Erfassung ist nicht zwingend erforderlich.

- **Anzahlungsaufloesung**

Der Geschäftsvorfalltyp „Anzahlungsaufloesung“ dient der Auflösung von Anzahlungen bei erfolgter Warenbewegung und Ausgleich des noch offenen Betrags.

- **Anzahlungseinstellung**

Der Geschäftsvorfalltyp „Anzahlungseinstellung“ dient der Erfassung von Vorgängen in einer Kasse, bei denen die Zahlung bereits erfolgt ist, jedoch die Warenbewegung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. a Satz 4 UStG entsteht die Steuer, in den Fällen, in denen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vor Ausführung der Leistung oder Teilleistung gezahlt wird, bereits mit dessen Vereinnahmung. Als Zeitpunkt der Vereinnahmung gilt bei Bargeschäften der Zahlungszeitpunkt, bei Banküberweisungen der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Empfängerkonto. Die Umsatzsteuer erfolgt bei Anzahlungen im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung zum Zeitpunkt der Vereinnahmung.

- **Aufschlag**

Der Geschäftsvorfalltyp „Aufschlag“ umfasst sowohl Aufschläge, die sich auf die Transaktion beziehen, als auch Aufschläge auf einzelne Artikel. Die Abbildung der Aufschläge erfolgt analog zu den Rabatten.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht liegen entsprechend den Rabatten grundsätzlich Änderungen des Entgelts, in diesem Fall Erhöhungen, vor, die eine Verpflichtung zur Anpassung der Bemessungsgrundlage i. S. d. § 17 UStG zur Folge haben.

- **Auszahlung**

Der Geschäftsvorfalltyp „Auszahlung“ dient dazu, Geschäftsvorfälle in Form eines Abflusses, die durch die Standard-Felder der DSFinV-K nicht abgebildet werden können, aufzuzeichnen und darzustellen. Diese Abflüsse müssen anschließend im Kassenbuch oder den sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen für Zwecke der Einzelaufzeichnung noch weiter differenziert und dokumentiert werden.

Die ertrag- und umsatzsteuerliche Qualifikation der hier erfassten Auszahlungen ist bezogen auf den jeweiligen Sachverhalt zu prüfen, die jeweiligen steuerlichen Konsequenzen sind zu ziehen und ggf. in nachgelagerten Systemen zu dokumentieren.

- **DifferenzSollst**

Der Geschäftsvorfall „DifferenzSollst“ stellt die Abweichung zwischen einem errechneten und dem gezahlten Kassenbestand dar, der bei Überprüfung der Kassensturzfähigkeit bzw. beim Kassensturz auftreten kann. Differenzen können so festgestellt, protokolliert und ausgeglichen werden. Es kann sich sowohl um

Fehlbeträge als auch um positive Differenzen handeln.

Diese Differenzen müssen im Kassenbuch oder den sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen weiter differenziert und dokumentiert werden.

Die ertrag- und umsatzsteuerliche Qualifikation der Differenzen ist bezogen auf den jeweiligen Sachverhalt zu prüfen, die jeweiligen steuerlichen Konsequenzen sind zu ziehen und ggf. in nachgelagerten Systemen zu dokumentieren.

- **Einzahlung**

Der Geschäftsvorfalltyp „Einzahlung“ dient dazu, Geschäftsvorfälle in Form eines Zuflusses, die durch die Standard-Felder der DSFinV-K nicht abgebildet werden können, aufzuzeichnen und darzustellen. Diese Zuflüsse müssen anschließend im Kassenbuch oder den sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen für Zwecke der Einzelaufzeichnung noch weiter differenziert und dokumentiert werden.

Die ertrag- und umsatzsteuerliche Qualifikation der hier erfassten Einzahlungen ist bezogen auf den jeweiligen Sachverhalt zu prüfen, die jeweiligen steuerlichen Konsequenzen sind zu ziehen und zu dokumentieren.

- **EinzweckgutscheinKauf**

Der Geschäftsvorfall „EinzweckgutscheinKauf“ umfasst alle Gutscheine, die über bestimmte, konkret bezeichnete Lieferungen oder sonstige Leistungen, bei denen der Ort der Leistung sowie die für diese Umsätze geschuldete Steuer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststehen, ausgestellt werden (§ 3 Abs. 14 UStG).

Da die Lieferung oder sonstige Leistung im Zeitpunkt des Gutscheinverkaufs noch nicht erfolgt ist, wurde aus ertragsteuerlicher Sicht bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG noch kein Ertrag realisiert, bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sind die Einnahmen bereits zum Zeitpunkt des Gutscheinverkaufs aufzuzeichnen.

Umsatzsteuerlich gelten die Lieferung bzw. die sonstige Leistung mit der Übertragung des Gutscheins als erbracht. Es ist der für die zu erbringende Lieferung oder sonstige Leistung anzuwendende Steuersatz auszuweisen (§ 3 Abs. 14 Satz 2 UStG)

- **EinzweckgutscheinEinloesung**

Der Geschäftsvorfall „EinzweckgutscheinEinloesung“ umfasst alle Einlösungen von zuvor erworbenen Einzweckgutscheinen.

- **Forderungsaufloesung**

Der Geschäftsvorfalltyp „Forderungsaufloesung“ umfasst den Ausgleich von entstandenen Forderungen.

- **Forderungsentstehung**

Der Geschäftsvorfalltyp „Forderungsentstehung“ dient der Erfassung von Transaktionen in einer Kasse, bei denen die Warenbewegung bereits erfolgt ist, jedoch die Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll (wahlweise über ein nachgelagertes System oder in der Kasse).

- **Geldtransit**

Der Geschäftsvorfalltyp „Geldtransit“ bezeichnet die vollständige oder teilweise Entnahme / Einlage von Bargeld und Schecks während oder am Ende des Tages, um es z. B. zur Bank oder in einen Tresor zu bringen. Zusätzlich dient der Geschäftsvorfall der Darstellung von Bargeldverschiebungen zwischen einzelnen Kassen.

Bei einer Überführung in einen privaten Bereich ist der Geschäftsvorfalltyp „Privatentnahme“ zu verwenden. Der Geschäftsvorfalltyp "Geldtransit" hat aus umsatzsteuerlicher Sicht keine Relevanz.

- **Lohnzahlung**

Der Geschäftsvorfalltyp „Lohnzahlung“ bildet eine (Teil-)Zahlung des Lohnes aus der Kasse (z. B. Lohnvorschuss) vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ab.

- **MehrzweckgutscheinEinloesung**

Der Geschäftsvorfalltyp „MehrzweckgutscheinEinloesung“ umfasst alle Einlösungen von zuvor erworbenen Mehrzweckgutscheinen.

- **MehrzweckgutscheinKauf**

Der Geschäftsvorfall „MehrzweckgutscheinKauf“ umfasst alle Gutscheine, die gegen die Hingabe eines bestimmten Geldbetrags ausgegeben werden und die keine Einzweckgutscheine sind (§ 3 Abs. 15 Satz 1 UStG).

Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist die Ausgabe eines Mehrzweckgutscheins nicht steuerbar (§ 3 Abs. 15 Satz 2 UStG). Es handelt sich um ein zahlungsmittelähnliches Instrument. Eine Anzahlung gem. § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. a S. 4 UStG scheidet wegen des fehlenden konkreten Leistungszusammenhangs aus. Im Zeitpunkt der Ausgabe eines Mehrzweckgutscheins ist somit eine Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis zu erfassen.

- **Pfand**

Im Geschäftsvorfalltyp „Pfand“ werden alle Pfandeinnahmen aus Handelsgeschäften dargestellt.

Hierbei ist aus umsatzsteuerlicher Sicht zu differenzieren, ob es sich bei Hingabe eines Transportbehältnisses gegen gesondert vereinbartes Pfandgeld, um ein (selbstständiges) Transporthilfsmittel oder lediglich um eine sog. Warenumschließung handelt. Während Transporthilfsmittel grundsätzlich der Vereinfachung des Warentransports und der Lagerung dienen (z. B. Paletten, Kisten), handelt es sich bei Warenumschließungen um innere/äußere Behältnisse, welche für die Lieferungen der Waren an den Endverbraucher

notwendig sind (z. B. Flaschen). Die Hingabe von Transporthilfsmitteln gegen Pfandgeld stellt aus umsatzsteuerlicher Sicht eine eigenständige Lieferung dar, die dem allgemeinen Steuersatz gem. § 12 Abs. 1 UStG unterliegt.

Warenumschiebungen hingegen teilen im Gegensatz hierzu als sog. Unselbstständige Nebenleistung, das Schicksal der eigentlichen Hauptleistung. (z. B. Lieferung von Milch 7% USt - Pfand Milchflasche ebenfalls 7% USt).

- **PfandRueckzahlungs**

Der Geschäftsvorfalltyp „PfandRueckzahlung“ dokumentiert alle Rückgaben von Pfandgegenständen sowie die Verrechnung des Pfandbetrages oder die Auszahlung an den Kunden.

- **Privateinlage**

Der Geschäftsvorfalltyp „Privateinlage“ dokumentiert die Einlage von Bargeld aus der Privatsphäre des Unternehmers in die Kasse. Auch die Begleichung von Betriebsausgaben aus privaten Mitteln stellt eine Form der Bareinlage dar.

Ertragsteuerlich sind nach § 4 Abs. 1 S. 8 EStG als Einlagen alle Wirtschaftsgüter zu erfassen, die der steuerpflichtige Unternehmer dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahres zugeführt hat. Die in diesem Zusammenhang zu fordernde Einlagefähigkeit des zugeführten Wirtschaftsguts ist im Falle von Bareinlagen stets gegeben. Einlagen dürfen

den Gewinn nicht beeinflussen und sind daher im Rahmen der Gewinnermittlung zu kürzen. Die Bewertung der Einlage hat mit dem Teilwert zu erfolgen, der im Falle von Bareinlagen grundsätzlich dem Nennwert entspricht.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht handelt es sich bei der Privateinlage von Barmitteln um Geschäftsvorfälle ohne USt-Bezug (ID 5).

- **Privatentnahme**

Der Geschäftsvorfalltyp „Privatentnahme“ dokumentiert die Entnahme von Bargeld des Unternehmers aus der Kasse zu privaten Zwecken.

Ertragsteuerlich gelten als Entnahmen gem. § 4 Abs. 1 S. 2 EStG alle Wirtschaftsgüter, die der steuerpflichtige Unternehmer dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahres für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke entnimmt. Entnahmen dürfen den Gewinn nicht mindern und sind im Rahmen der Gewinnermittlung hinzuzurechnen.

Die Bewertung einer Entnahme hat mit dem Teilwert zu erfolgen, welcher im Falle von Barentnahmen aus der Kasse grundsätzlich dem Nennwert entspricht

Aus umsatzsteuerlicher Sicht handelt es sich bei der Privatentnahme von Barmitteln um Geschäftsvorfälle ohne USt-Bezug. Sachentnahmen werden grundsätzlich einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt (§ 3 Abs. 1b UStG),

sofern diese entnommenen Gegenstände bei Bezug zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

- **Rabatt**

Der Geschäftsvorfalltyp „Rabatt“ umfasst sowohl Rabatte, die sich auf den gesamten Vorgang beziehen (z. B. Zwischensummenrabatte), als auch Rabatte auf einzelne Artikel.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht richtet sich der Umsatz bei einer Lieferung oder sonstigen Leistung nach dem Entgelt. Als Entgelt gilt alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten. Bei Rabatten handelt es sich grundsätzlich um Entgeltminderungen, die der Leistungsempfänger bei Zahlung abzieht (z. B. Rabatte oder Skonti) oder dem Empfänger werden bereits gezahlte Beträge zurückgewährt, ohne dass er dafür eine Leistung zu erbringen hat (vgl. Abschn. 10.3 UStAE). Die Pflicht zur Anpassung der Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer bei Änderungen der Bemessungsgrundlage ergibt sich aus § 17 UStG. Die Anpassung hat gem. § 17 Abs. 1 S. 7 UStG in dem Besteuerungszeitraum zu erfolgen, in welchem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.

- **TrinkgeldAG**

Im Geschäftsvorfalltyp „TrinkgeldAG“ werden Einnahmen aus Trinkgeldzahlungen an den Arbeitgeber erfasst. Der Vorgang der Vereinnahmung stellt einen separaten Geschäftsvorfall dar. Dies gilt unabhängig davon, ob das Trinkgeld für den Arbeitgeber bzw. den Arbeitnehmer bestimmt ist und welche Zahlart dafür verwendet wird.

Die entsprechenden umsatzsteuerlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen und werden gemäß der Zuordnung zu den USt-Schlüsseln verarbeitet.

TrinkgeldAG bezeichnet lediglich den Zufluss in die Kasse. Die Entnahme bzw. der Abfluss erfolgt durch die Geschäftsvorfalltypen Geldtransit bzw. Privatentnahme.

- **TrinkgeldAN**

Im Geschäftsvorfalltyp „TrinkgeldAN“ werden alle Ein- und Auszahlungen von Trinkgeld an den Arbeitnehmer erfasst.

Da das Trinkgeld für den Arbeitnehmer weder lohnsteuerliche noch umsatzsteuerliche Konsequenzen für den Unternehmer nach sich zieht, ist es möglich, mit diesem Geschäftsvorfalltyp sowohl die Ein- als auch die Auszahlung an den Arbeitnehmer darzustellen.

- **Umsatz**

Der Geschäftsvorfalltyp „Umsatz“ dokumentiert alle Umsätze auf Ebene des Kassenabschlusses und der Einzelpositionen. Dabei können sofortige Entgeltminderungen wie Skonti oder sonstige Preisnachlässe auf Ebene des Vorgangs und des Kassenabschlusses im Umsatz saldiert dargestellt werden.

Auf Einzelpositionsebene werden sie stets getrennt dargestellt.

Der Geschäftsvorfalltyp Umsatz kann mit allen Umsatzsteuerschlüsseln und Zahlarten verwendet werden.

- **ZuschussEcht**

Der Geschäftsvorfalltyp „ZuschussEcht“ dient der ertrags- und umsatzsteuerlich zutreffenden Erfassung eines Entgelts von dritter Seite.

Entgelt von dritter Seite liegt in der Regel nur vor, wenn ein unmittelbarer Leistungsaustausch zwischen Zahlungsempfänger (Unternehmer) und dem zahlenden Dritten zu verneinen ist (Abschn. 10.2 Abs. 3 UStAE). Die zugehörige Zahlung dient der Preisauffüllung, wenn sie den erklärten Zweck hat, das Entgelt für die Leistung des Zahlungsempfängers an den Leistungsempfänger (Kunde) auf die nach Kalkulationsgrundsätzen erforderliche Höhe zu bringen und dadurch das Zustandekommen eines Leistungsaustauschs zu sichern oder wenigstens zu erleichtern (Abschn. 10.2 Abs. 5 UStAE).

Auf dem Beleg kann entweder der volle Betrag mit der entsprechenden Umsatzsteuer oder der geminderte Betrag mit der Umsatzsteuer, die auf den vollen Betrag entfällt, ausgewiesen werden (Abschn. 14.10 Abs. 1 UStAE).

- **ZuschussUnecht**

Der Geschäftsvorfalltyp „ZuschussUnecht“ dient der ertrags- und umsatzsteuerlich zutreffenden Erfassung von Entgelt von dritter Seite, sofern es sich nicht um einen Geschäftsvorfall „ZuschussEcht“ handelt.

Da ein unmittelbarer Leistungsaustausch zwischen dem Zahlungsempfänger (Unternehmer) und dem zahlenden Dritten besteht, entsteht ein nachträglicher Preisnachlass zum Zeitpunkt der Zahlung von dritter Seite.

3.3.10 Kassabücher

Wird das Modul „Kassabuch“ verwendet, muss für den DSFinV-K Export jedem Kassabuch eine Zahlungsart zugeordnet werden. Im Normalfall ist dies die Bar-Zahlungsart.

Kassabücher ✕

	Code	Bezeichnung	Typ	LÄ von	LÄ am	Std.	Inaktiv
1	asaldo	anfangssaldo	1	Oberkellner	03.03.2021 14:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	ch	Christian	1	Oberkellner	03.03.2021 15:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	hpk	kreizal	1	Oberkellner	24.05.2017 16:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	inaktiv	Inaktives Kassabu	1	Oberkellner	18.12.2018 13:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5	rada	Radames	1	Oberkellner	23.05.2017 16:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Code	Bezeichnung	Anfangssaldo
ch	Christian	0,00
Typ	Zahlungsart	Bareinnahmen übernehmen
Kassabuch	Bar (BA)	Summe
Inaktiv		Standard
<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>

LÄ: Oberkellner / 03.03.2021 15:51:43

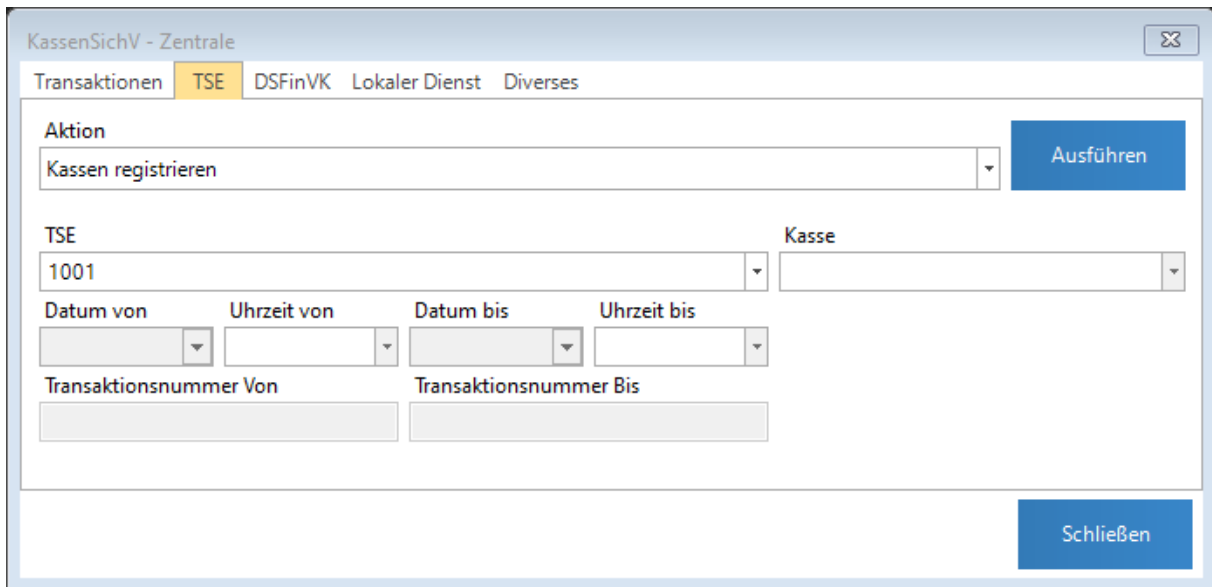
Neu
Ändern
Löschen

Ok
Abbrechen

Schließen

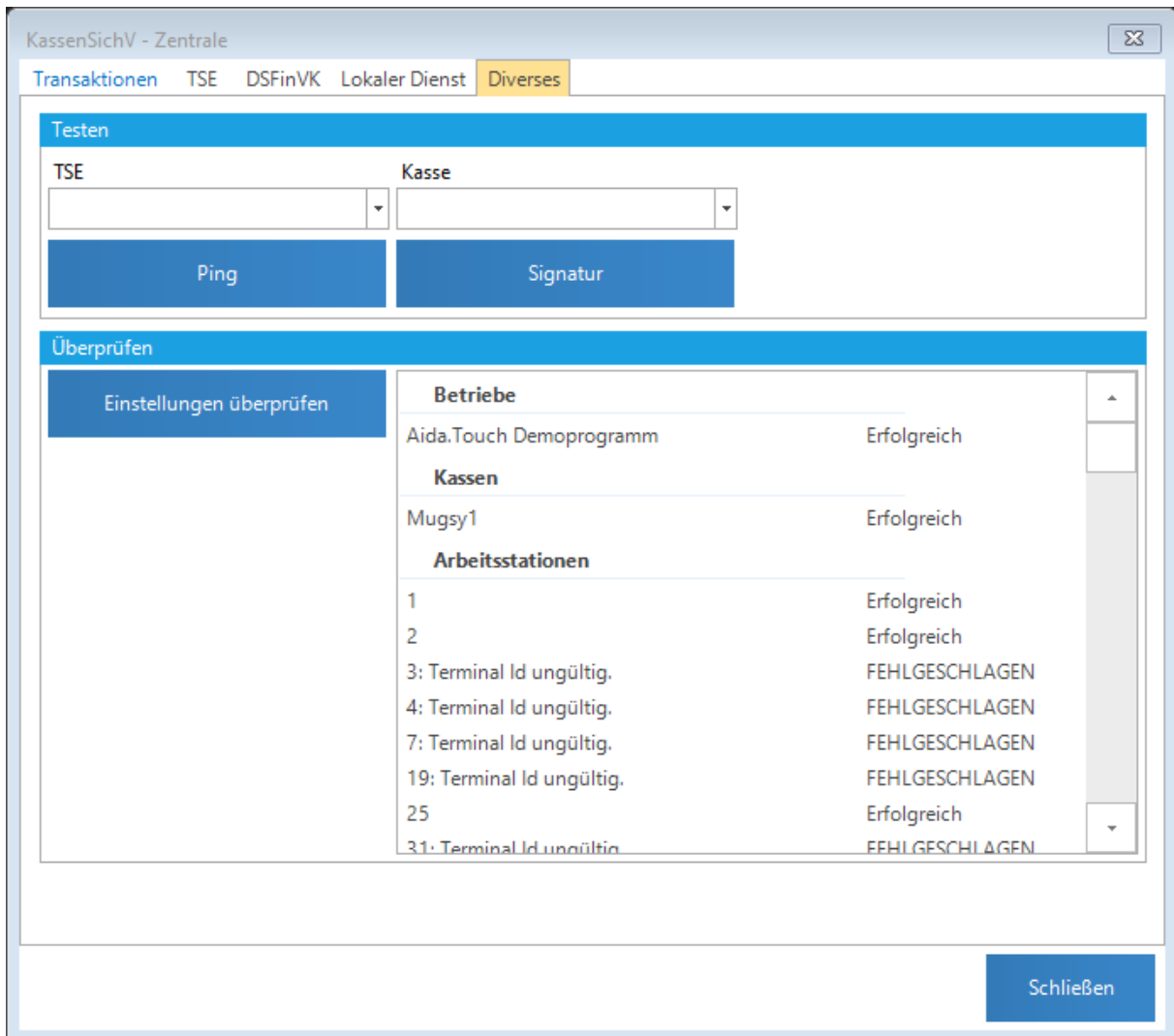
3.3.11 Kassen in der TSE registrieren

Die verwendeten Kassen müssen in der TSE registriert werden. Dies kann in der KassenSichV Zentrale unter TSE / Aktion „Kassen registrieren“ ausgeführt werden.



3.3.12 Einstellungen überprüfen

Abschließend sollten die Einstellungen in der KassensichV Zentrale unter Diverses überprüft werden. Hier sollte kein Eintrag mit „FEHLGESCHLAGEN“ angezeigt werden.



3.3.13 Rechnungs- und PDF Transferberichte anpassen

Auf den Rechnungen und PMS Transfer Berichten müssen zusätzliche Daten angezeigt werden. Die mitgelieferten Standardberichte enthalten diese.

4. DSFinV-K Export

4.1 Abschluss erstellen

Für einen DSFinVK Export der Daten müssen die Daten für den Zeitraum per DSFinVK Abschluss abgeschlossen sein. Um einen Abschluss zu erstellen, muss in der KassenSichV Zentrale unter „DSFinVK / Abschluss“ das gewünschte Datum bis und die abzuschließende Kasse definiert werden. Nun werden sämtliche benötigte Daten (Rechnungen, Kassabuch, ...) abgeschlossen und die benötigten DSFinVK Stammdaten mit dem Abschluss gespeichert.

ACHTUNG: Abgeschlossene Daten können nicht mehr verändert werden.

4.2 Daten exportieren

In der KassenSichV Zentrale können DSFinVK abgeschlossene Daten unter „DSFinVK / Export“ exportiert werden. Dafür den gewünschten Zeitraum und die Kasse auswählen. Nach Klick auf Export muss das Ausgabeverzeichnis der Daten ausgewählt werden. Ist der Vorgang erfolgreich, werden im Ausgabeverzeichnis die benötigten Dateien erstellt.

ACHTUNG: Vorhandene Dateien werden überschrieben.

4.3 Beschreibung der Export Dateien

- **allocation_groups.csv (Bonkopf_AbrKreis)**
Der Abrechnungskreis ist eine variable Einheit, mit der ein Beleg einem bestimmten Kriterium (Tisch, Abteilung etc.) zugeordnet werden kann. Insbesondere in der Gastronomie können über diese Zuordnung Splittbuchungen und Tischverlegungen nachvollzogen werden.
- **businesscases.csv (Z_GV_TYP)**
Für jeden Geschäftsvorfalltypen („GV_Typ“) werden (getrennt nach „GV_NAME“ als Summen) die weiter zu verarbeitenden Gesamtbeträge dargestellt.
- **cash_per_currency.csv (Z_Waehrungen)**
Für jede Währung („ZAHLART_WAEH“) wird die Summe in dieser Datei dargestellt. Damit stellt diese Datei eine jederzeitige Kassensturz-Fähigkeit her.
- **cashpointclosing.csv (Stamm_Abschluss)**
Daten des Kassenabschlusses, dazu gehören Datum, Uhrzeit und Start- sowie End-ID. Ebenfalls werden die Unternehmensdaten inkl. Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer hier gespeichert.
- **cashregister.csv (Stamm_Kassen)**
Stammdaten der einzelnen eingesetzten Kassen.
- **datapayment.csv (Bonkopf_Zahlarten)**
Da es mehrere Zahlarten pro Bonkopf geben kann, sind diese in einer Detail-Tabelle aufgeführt.
- **index.xml**
Beschreibung der Export Dateien.

- **itemamounts.csv (Bonpos_Preisfindung)**

In dieser Tabelle werden Detailangaben zur Entstehung des Preises abgelegt, z. B. spezielle Kunden-Rabatte oder auch Aufschläge.

- **lines.csv (Bonpos)**

Die Datei Bonpos enthält die einzelnen Positionen eines Vorgangs mit der Zuordnung des korrekten USt-Satzes, der Menge und der Art der gelieferten Gegenstände (§ 14 Abs. 4 UStG; § 22 Abs. 2 UStG i. V. m. § 63 Abs. 3 UStDV). Zusätzlich ist die Berechnungsmethode der ausweisbaren USt ersichtlich (Brutto- oder Nettomethode). Bei der Bruttomethode wird nur der Bruttopreis aufgeführt, bei der Nettomethode der Nettopreis und die darauf entfallende Umsatzsteuer.

- **lines_vat.csv (Bonpos_USt)**

Für jede Position werden in dieser Datei die Informationen zu den verwendeten USt-Sätzen festgehalten. Da z. B. bei Wareneinzelstellungen mehrere USt-Sätze pro Position oder bei Rabattierungen mehrere Zeilen mit Preisangaben vorkommen können, ist diese Detailtabelle notwendig.

- **location.csv (Stamm_Orte)**

Namen und Orte der einzelnen Betriebsstätten mit Kassen.

- **pa.csv (Stamm_Agenturen)**

Werden Beträge „für Rechnung Dritter“ erfasst (durchlaufende Posten), ist der Dritte verantwortlich für die korrekte Erfassung der Umsatzsteuer (z. B. Shop-in-Shop, wobei es unabhängige Unternehmer sein müssen).

Die durchlaufenden Posten müssen von den eigenen Kasseneinnahmen getrennt aufgezeichnet werden. Aus diesem Grund erfolgt die Trennung in der DSFinV-K über eine Agentur-ID. Bei der Berechnung einer Umsatzsteuer-Zahllast können nun die Agenturumsätze ausgenommen werden. Somit ist die Nachvollziehbarkeit der Umsatzsteuerzahllast sowie die Ermittlung der korrekten Tages-Kasseneinnahmen möglich. Ebenso ist eine korrekte Bildung der zu verbuchenden Summen hinsichtlich der Agentur gewährleistet.

- **payment.csv (Z_Zahlart)**

Für jeden Zahlarttypen („ZAHLART_TYP“) werden (getrennt nach „ZAHLART_NAME“) Summen gebildet („ZAHLART_BETRAG“), die weiter in der Buchhaltung zu verarbeitenden Gesamtbeträge dargestellt.

- **references.csv (Bon_Referenzen)**

In dieser Datei können Referenzen auf Vorgänge innerhalb der DSFinV-K ebenso wie Verweise auf externe Systeme vorgenommen werden. Welche Art der Referenzierung vorliegt, ergibt sich aus dem Typ der Referenzierung.

- **slaves.csv (Stamm_Terminals)**

Stammdaten der einzelnen Erfassungs-Terminals (sog. Slave-Kassen), über die nicht der Kassenabschluss erfolgt.

- **subitems.csv (Bonpos_Zusatzinfo)**

Diese Tabelle schafft die Möglichkeit, die Zusammensetzung von verkauften Produkten bzw. Wareneinzelstellungen zu detaillieren. Sie dienen

ausschließlich der Erläuterung.

Die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage wird hierdurch nicht berührt. Bei Warenzusammenstellungen mit unterschiedlichen Steuersätzen werden hier jedoch Informationen abgelegt, die der Kontrolle der Aufteilung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage dienen (Beispiel: Fastfood-Menü bestehend aus Getränk und Burger).

- **transactions.csv (Bonkopf)**

Da es sich im Bonkopf im Regelfall nur um die kumulierten Zahlen aus den einzelnen Bonpositionen handelt, ist die o. b. Aufgliederung der einzelnen Zahlen des Bonkopfes auf der Positionsebene erforderlich. Aus den Positionsdaten müssen die Daten des Bonkopfes ermittelt und insbesondere die Aufteilung des Gesamtumsatzes auf die unterschiedlichen Steuersätze nachvollzogen werden können.

- **transactions_tse.csv (TSE_Transaktionen)**

In dieser Datei sind die Daten der Transaktionen zu speichern. Insbesondere werden die Daten benötigt, um die abgesicherten Protokolldaten ohne TSE-Export verifizieren zu können sowie um die Gültigkeit der eingesetzten TSE-Zertifikate zum Zeitpunkt der Protokollierung prüfen zu können.

- **transactions_vat.csv (Bonkopf_USt)**

Da es mehrere USt-Sätze pro Bonkopf geben kann, sind diese in einer Detail-Tabelle aufgeführt. Hierbei gelten die zum Bonkopf aufgeführten Grundsätze (s. o.).

- **tse.csv (Stamm_TSE)**

Stammdaten der genutzten technischen Sicherheitseinrichtungen.

- **vat.csv (Stamm_USt)**

Stammdaten zur Umsatzsteuer (ID, USt-Satz, Beschreibung).

5. Zusatz

5.1 FAQ

5.1.1 TSE wird kaputt?

- Die kaputte TSE in den Stammdaten „Inaktiv“ setzen
- Neue TSE anlegen
- Neue TSE den Kassen zuweisen
- Dienste „Aida.Touch TSE Service“ neu starten
- Änderungen der Sicherheitseinrichtungen dem BMF melden

5.1.2 Darf die TSE von mehreren Applikationen verwendet werden?

Nein. Jede TSE darf nur von einer Applikation bzw. Applikationsgruppe (POS, Backoffice, IFS, ...) angesprochen werden.

5.1.3 Inhalt des QR Codes

- Versionsnummer des QR-Codes
- Seriennummer (Client-Id) der Kasse
- ProcessType
- ProcessData
- Transaktionsnummer der TSE
- Signaturzähler der finishTransaction-Operation der TSE
- Log-Time der startTransaction-Operation der TSE im Format "YYYY-MM-DDThh:mm:ss.fffZ"
- Log-Time der finishTransaction-Operation der TSE im Format "YYYY-MM-DDThh:mm:ss.fffZ"
- Signaturalgorithmus
- Log-Time-Format
- Prüfwert / Signatur der finishTransaction-Operation der TSE
- Öffentlicher Schlüssel (base64 codiert)

Beispiel:

- V0
- 955002-00
- Kassenbeleg-V1
- Beleg^0.00_2.55_0.00_0.00_0.00^2.55:Bar
- 18
- 112
- 2019-07-10T18:41:02.000Z
- 2019-07-10T18:41:04.000Z
- ecdsa-plain-SHA256
- unixTime
- MEQCIAY4P9k+7x9saDO0uRZ4EI8QwN+qTgYiv1DIaJIM
- WRiuAiAt+saFDGjk2Yi5Cxgy7PprXQ5O0seRgx4ltdpW9REvwA==

- BHhWOeisRpPBTGQ1W4VUH95TXx2GARf8e2NYZXJolnjtGqnx
- J8sZ3CQpYgjl+LYEmW5A37sLWHsyU7nSJUBemyU=

5.1.4 Größe des QR Code

In der Verordnung ist keine explizite Vorgabe für die minimale Größe des QR Codes enthalten. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass das Lesen des Codes unter realen Bedingungen möglich sein muss.

5.1.5 Wird die TSE selbst personalisiert, also direkt bei der Herstellung dem späteren Anwender zugeordnet (so wie das z.B. bei Signaturkarten der Fall ist) oder kann man unbenutzte TSEs frei handeln?

TSEs werden bei der Herstellung nicht personalisiert. Die Zuordnung der TSE zum Anwender erfolgt aktuell ausschließlich über das Mitteilungsverfahren nach § 146a Absatz 4 AO.

5.1.6 Kann man bereits benutzte TSEs an andere Anwender weitergeben bzw. verkaufen?

Ja. Wird eine TSE an einen Dritten abgegeben, ist die Außerbetriebnahme innerhalb eines Monats durch den bisherigen Nutzer über das Mitteilungsverfahren anzuzeigen. Außerdem müssen alle Daten der TSE vorher gesichert werden. Der neue Anwender hat außerdem den Stand des Transaktionszählers sowie den Stand des Signaturzählers zu dokumentieren. Es empfiehlt sich eine Dokumentation des Transaktionszähler- und Signaturzähler-Stands im Übertragungsvertrag.

5.1.7 Ausfall der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung

Ausfallzeiten und -grund einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung sind zu dokumentieren (vgl. AEAO zu § 146, Nr. 2.1.6). Diese Dokumentation kann auch automatisiert durch das elektronische Aufzeichnungssystem erfolgen.

Kann das elektronische Aufzeichnungssystem ohne die funktionsfähige zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung weiterbetrieben werden, muss dieser Ausfall auf dem Beleg ersichtlich sein. Dies kann durch die fehlende Transaktionsnummer oder durch eine sonstige eindeutige Kennzeichnung erfolgen.

Soweit der Ausfall lediglich die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung betrifft, wird es nicht beanstandet, wenn das elektronische Aufzeichnungssystem bis zur Beseitigung des Ausfallgrundes weiterhin genutzt wird. Die grundsätzliche Belegausgabepflicht bleibt von dem Ausfall unberührt, auch wenn nicht alle für den Beleg erforderlichen Werte (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 5.4) durch die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zur Verfügung gestellt werden. Die Belegangaben zu Datum und Uhrzeit müssen in diesem Fall von dem elektronischen Aufzeichnungssystem bereitgestellt werden.

Die Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO entfällt lediglich bei einem vollumfänglichen Ausfall des Aufzeichnungssystems oder bei Ausfall der Druck- oder Übertragungseinheit. Bei Ausfall der Druck- oder Übertragungseinheit für den

elektronischen Beleg muss das Aufzeichnungssystem i. S. d. § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassensichV weiterhin genutzt werden.

Der Unternehmer hat unverzüglich die jeweilige Ausfallursache zu beheben, Maßnahmen zu deren Beseitigung zu treffen und dadurch sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 146a AO schnellstmöglich wieder eingehalten werden.

5.1.8 Was ist bei einem Systemwechsel zu beachten? Welche Anforderungen gibt es für eine Aufbewahrung von Daten und Hardware?

Im Fall eines Systemwechsels oder einer Auslagerung von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus einem Produktivsystem darf von einer Aufbewahrung bislang verwendeter Hard- und Software nur dann abgesehen werden, wenn eine maschinelle Auswertbarkeit der Daten nebst Stammdaten und Verknüpfungen durch das neue oder ein anderes System uneingeschränkt gewährleistet ist. Für die TSE- und DSFinV-K-Daten ist die Auswertbarkeit im Rahmen einer Datenträgerüberlassung (sog. Z-3-Zugriff) schon durch deren Struktur gegeben. Andere aufbewahrungspflichtige Daten (also Daten, die Geschäftsvorfälle dokumentieren oder für deren Verständnis sie erforderlich sind), sind in geeigneter Form zu archivieren. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, können nicht mehr benötigte Kassensysteme und TSEs grundsätzlich z. B. vernichtet, verkauft oder an den Leasinggeber bzw. Vermieter zurückgegeben werden. Diese Außerbetriebnahme ist über das Mitteilungsverfahren mitzuteilen. Die gesetzliche Änderung hinsichtlich des Datenzugriffs gemäß § 147 Abs. 6 S. 6 AO ab dem 1. Januar 2020 ist zu beachten (sh. Rz. 142 und Rz. 164 der GoBD).

5.1.9 Wie funktioniert das Meldeverfahren bei Kurzfrist-Leihgeräten?

Es gelten die gleichen Regeln wie bei Kauf, Leasing, Miete o.ä. Der Entleiher hat seine Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO gegenüber der Finanzbehörde zu erfüllen.

5.1.10 Trägt der Softwarehersteller die Verantwortung, wenn ein Anwender die Kasse ohne TSE verwendet? Muss dann das Kassensystem zwangsweise deaktiviert werden, wenn keine TSE vorhanden ist oder ist der Hinweis ausreichend für den Anwender?

Eine Kasse ohne entsprechende TSE-Anbindungsmöglichkeit darf ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Wenn eine TSE-Anbindungsmöglichkeit besteht, der Steuerpflichtige diese aber nicht nutzt, ist das nicht das Risiko des Herstellers. Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Einsatz der TSE ist der Steuerpflichtige (vgl. Tz. 21 der GoBD).

5.1.11 Wem sind Verstöße gegen Verpflichtungen des § 146a AO, insbesondere eine Nicht-Erfassung oder ein Verstoß gegen die Belegerteilungspflicht zuzurechnen – dem Unternehmen oder der jeweils handelnden Person?

Die steuerlichen Folgen aus etwaigen Verstößen gegen die Verpflichtungen des § 146a AO werden grundsätzlich beim steuerpflichtigen Unternehmen gezogen. Ob darüber hinaus haftungsrechtliche bzw. bußgeld- oder strafrechtliche Folgerungen



bei der jeweils handelnden Person getroffen werden können, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, wie z.B. bei Vorsatz oder Leichtfertigkeit des Handelnden.

6. Checkliste

- TSE angeschlossen und betriebsbereit
- Kommunikation des Dienstes mit der TSE funktioniert
- Steuergesetz ändern auf Deutschland - KassenSichV (durch Systemadministrator)
- Aida TSE Dienst installieren
- Port des Aida TSE Dienstes in der Firewall freigeben
- TSE anlegen
- Kassen anlegen
- Terminals anlegen
- Steuerschlüssel anlegen
- Zahlungsarten – DSFinVK Zahlungsart überprüft
- Steuergruppen – Außer Haus definiert
- Artikel – DSFinVK Typ überprüft
- Kassen in der TSE registriert
- Einstellungen überprüft
- Rechnungsberichte anpassen
- PMS Transfer Berichte anpassen
- Daten dem BMF melden